

**Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine – Vorbild
für weitere bilaterale Abkommen mit Staaten der
ehemaligen Sowjetunion?**

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Markus Lemcke
aus Dresden

Meißen, 30.05.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Ein nullum als Bachelorarbeit?..... | 3 |
| 1. Überblick über den Untersuchungsgegenstand..... | 4 |
| 2. Einordnung des Sozialversicherungsabkommen in die einzelstaatlichen Rahmen | 5 |
| 2.1. Die Entwicklung der Altersvorsorge in der Ukraine seit 1991..... | 5 |
| 2.2. Die Rentenreformen in der Bundesrepublik Deutschland seit 2001 | 7 |
| 2.3. Die Rentenreformen im Vergleich..... | 8 |
| 2.4. Überblick über die Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten | 10 |
| 3. Überblick über Sozialversicherungsabkommen als Rechtsquelle..... | 11 |
| 3.1. Arten von Sozialversicherungsabkommen..... | 12 |
| 3.2. Aufbau und Inhalt vollständiger Sozialversicherungsabkommen | 13 |
| 3.2.1. Gleichstellung als Regelungsinhalt von Sozialversicherungsabkommen.... | 14 |
| 3.2.2. Regelungen über das anzuwendende Recht..... | 15 |
| 3.2.3. Regelungen zum Erwerb von Ansprüchen | 17 |
| 3.2.4. Rentenberechnungsvorschriften in Sozialversicherungsabkommen..... | 18 |
| 3.2.5. Regelungen bezüglich Leistungsansprüchen | 19 |
| 4. Die Regelungen des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen | 19 |
| 4.1. Der Geltungsbereich des Sozialversicherungsabkommens | 20 |
| 4.1.1. Der sachliche Geltungsbereich (Art. 2)..... | 20 |
| 4.1.2. Der persönliche Geltungsbereich (Art. 3) | 22 |
| 4.2. Gleichbehandlungsbestimmungen (Art. 4 und 5)..... | 23 |
| 4.3. Versicherungspflicht und Entsendung | 25 |
| 4.3.1. Versicherungspflicht von Arbeitnehmern (Art. 6) | 25 |
| 4.3.2. Ausstrahlung (Art. 7) | 26 |
| 4.3.3. Versicherungspflicht anderer Personen (Art. 9)..... | 30 |
| 4.4. Freiwillige Versicherung und Beitragserstattung | 30 |
| 4.5. Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Art. 14) | 34 |
| 4.6. Rentenberechnung (Art. 14 und 15) | 36 |
| 4.7. Zeiten nach dem Fremdrentengesetz | 38 |
| 4.8. Verfahrensrechtliche Regelungen (Art. 22)..... | 40 |
| 4.9. Übergangsbestimmungen (Art. 28 und 30)..... | 42 |
| 5. Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen als Vorbild? | 43 |
| 5.1. Besonderheiten des Abkommens | 43 |
| 5.1.1. Zum Verbot der multilateralen Vertragsanwendung | 43 |
| 5.1.2. Zu den Regelungen betreffend des Fremdrentenrechts | 46 |
| 5.1.3. Zu den Regelungen der Gleichstellung | 47 |
| 5.1.4. Zu den Regelungen der Rentenberechnung | 48 |
| 5.1.5. Weitere Anmerkungen | 51 |
| 5.2. Das Abkommen in der deutschen Rechtsordnung..... | 52 |
| 5.2.1. Doppelbesteuerung bei einer Entsendung? | 53 |
| 5.2.2. Arbeitserlaubnis für ukrainische Arbeitnehmer? | 56 |
| 5.2.3. Bestimmungen des Internationalen Privatrechts | 58 |
| 5.3. Das Abkommen in Bezug auf andere Nachfolgestaaten der Sowjetunion..... | 58 |
| 6. Fazit..... | 61 |
| Literaturverzeichnis..... | 63 |
| Quellenverzeichnis | 65 |
| Eidesstattliche Versicherung | 67 |

Ein nullum als Bachelorarbeit?

Das Ziel wissenschaftlicher Arbeiten besteht darin neues Wissen, das Gegenstand weiterführender Untersuchungen sein kann, zu schaffen. Einer Untersuchung des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine muss im Frühjahr 2022 die Frage vorangehen, ob eine solche noch neue Erkenntnisse liefern kann oder ob eine solche Untersuchung Gefahr läuft als nullum zu enden. Mit dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022 sprach der russische Präsident Wladimir Putin der Ukraine das Existenzrecht als souveräner Staat ab. Bei einer vollständigen Annexion und Auflösung der Verfassungsorgane würden auch die völkerrechtlichen Verträge der Ukraine mit anderen Staaten zur Disposition stehen und damit auch das Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und der Ukraine. Die Gefahr des nullums besteht insbesondere auch deshalb, weil dieses bisher noch nicht in Kraft getreten ist. Lediglich die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen bisher ratifiziert. Es wurde am 17.01.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹ Zu seinem Inkrafttreten fehlt hingegen weiterhin die Zustimmung des ukrainischen Parlaments. Eine Untersuchung des Abkommens ist allerdings allein schon dadurch gerechtfertigt, dass eine erfolgreiche Abwehr des russischen Angriffs durch die Ukraine nicht unwahrscheinlich ist und damit auch ein Inkrafttreten des, im Rahmen dieser Arbeit zu untersuchenden, Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine. Diese Ergebnisoffenheit des weltpolitischen Geschehens steht hier im Einklang mit der Offenheit der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung. Unabhängig von einem tatsächlichen Inkrafttreten des Abkommens können dessen Regelungen auch als Vorbild und Verhandlungsgrundlagen für künftige Abkommen mit anderen Staaten dienen. Zum Zeitpunkt seiner Verhandlung war dieses das erste bilaterale Abkommen mit einem ehemaligen Staat der früheren Sowjetunion.

Eine Betrachtung des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens läuft vor dem Hintergrund der aktuellen „Zeitenwende“ Gefahr, dass sich diese Ausführungen in den sich täglich ändernden humanitären, politischen oder auch militärischen Wechselwirkungen verlieren. Deshalb muss bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich derartige völkerrechtliche Vertrag nicht dazu eignen solidarische Leistungen für die Ukraine zu erbringen. Zu großen Teilen erfolgt im Rahmen dieser Arbeit daher eine von den aktuellen Geschehnissen losgelöste Darstellung der Regelungen des Abkommens.

¹ BGBl. II 2020, S. 3 ff.

1. Überblick über den Untersuchungsgegenstand

Um beurteilen zu können, ob das Abkommen die mit ihm verfolgten Ziele erreichen und ein Vorbild für weitere Abkommen sein kann, wird zunächst der Anlass und die Entstehung des Abkommens betrachtet. Dieser „Blick zurück“ ist durchaus gerechtfertigt, weil die Verhandlungen über das Abkommen bereits in den Jahren 2004 bis 2008 erfolgten und nach einer Unterbrechung erst wieder 2016 aufgenommen wurden. Trotz des langen Zeitabstands erfolgten keine Neuverhandlungen.² Hier stellt sich die Frage, ob in diesem langen Zeitraum die inner- und zwischenstaatlichen Beziehungen und Gegebenheiten der beteiligten Staaten sich derart verändert haben, dass die Regelungen des Abkommens möglicherweise nicht mehr zeitgemäß sind.

Daran anschließend werden die wesentlichen Regelungen des Abkommens dargestellt. Hier ist die Wirkung des Abkommens als völkerrechtlicher Vertrag, am Beispiel der betroffenen deutschen Gesetze aufzuzeigen. Gleichzeitig sollen die Regelungen anderer Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland als Vergleich herangezogen werden, um Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale des deutsch-ukrainischen Abkommens herauszuarbeiten. Insbesondere ein Vergleich mit dem zeitlich später verhandelten, aber bereits in Kraft getretenen Abkommen mit der Republik Moldau als weiterer Nachfolgestaat der Sowjetunion, bietet sich an. Zu beachten weiterhin, dass mit den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen bereits ehemalige sowjetische Teilrepubliken Teil der Europäischen Union sind und auch die Ukraine einen Beitritt zur Europäischen Union zum Ziel hat. Insofern sind zur Beurteilung des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens als möglichem Vorbild für weitere Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion bzw. als Vorgriff für einen möglichen EU-Beitritt die entsprechenden Regelungen des koordinierenden Europäischen Sozialrechts vergleichend heranzuziehen.

Nach der Erörterung der rechtlichen Bestimmungen des Abkommens, ist zu betrachten, ob diese tatsächlich eine Wirkung entfalten können oder ob dabei andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Hier ist beispielsweise an die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zu denken. Ziel eines Sozialversicherungsabkommens ist insbesondere die Versicherungspflicht von Personen, die in den jeweils anderen Vertragsstaat wechseln so zu regeln, dass diese nicht in den zwei Staaten gleichzeitig versichert sind. Wird in einem Staat nur sehr restriktiv die Arbeitserlaubnis erteilt oder gar keine erteilt, kann das Abkommen seine Ziele kaum erfüllen. An dieser Stelle ist ein Bogen zu den aktuellen geopolitischen Geschehnissen zu schlagen. Mit dem Beschluss des Europäischen Rats vom 04. März 2022³ zur Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG

² Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 98.

³ ABI.EU L [2022] 71,1.

(„Massenzustrom-RL“) haben Flüchtlinge aus der Ukraine das Recht zur Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erworben. Ohne eine besondere rechtliche Analyse dieser Richtlinie durchzuführen, kann hier auf Erkenntnisse aus der Anerkennung von Berufsabschlüssen zurückgegriffen werden, um die Zweckdienlichkeit des Sozialversicherungsabkommens zu prüfen.

2. Einordnung des Sozialversicherungsabkommen in die einzelstaatlichen Rahmen

Die Verhandlungen über das Sozialversicherungsabkommen begannen im Jahr 2004 und wurden 2008 abgeschlossen. Seitdem erfolgten keine Anpassungen des Vertragstextes. Daher soll zunächst eine Betrachtung der Rentenpolitik und Rentengesetzgebung der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland als beteiligte Staaten erfolgen. Auf Grundlage einer solchen Einordnung kann eine Einschätzung erfolgen, ob das Abkommen zwischenzeitlichen Rentenreformen der beiden Staaten konträr gegenübersteht oder diese sinnvoll ergänzen kann. Sofern das Abkommen aber nur Regelungen über das jeweils anzuwendende Recht enthält, ist aber auch dankbar, dass das Abkommen keine Auswirkungen auf die innerstaatlichen Reformen der beteiligten Staaten entfalten.

2.1. Die Entwicklung der Altersvorsorge in der Ukraine seit 1991

Nach der Staatsgründung der Ukraine im Jahr 1991 wurden die ehemaligen sowjetischen Regelungen weitgehend übernommen und fortgeführt.⁴ Es entwickelte sich ein System unterschiedlichster Vergünstigungen und Sonderrenten, das von besonderen Ansprüchen auf vorzeitige Altersrenten für bestimmte Berufe, über Vergünstigungen bei den zu leistenden Beiträgen und einem Erlass von rückständigen Beitragsverpflichtungen, bis hin zu Sonderrenten mit besonderen Konditionen für verschiedene Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes reichte.⁵ Infolgedessen entwickelten sich in den Folgejahren Zahlungsrückstände, die teilweise dazu führten, dass Renten nicht ausbezahlt wurden.⁶ Darauf folgte im Jahr 2003 eine große Rentenreform. Mit dieser wurde die Berechnungsgrundlage für die Rentenhöhe neu geregelt. Diese war nun abhängig von den Rentenversicherungszeiten in denen Beiträge gezahlt wurden.⁷ Ergänzend dazu wurde eine Mindestrente eingeführt, die auf den nötigen Lebenshaltungskosten beruhte. Diese ist unabhängig von den Versicherungszeiten und wird entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten regelmäßig angepasst.⁸ Die zur Finanzierung fehlenden Beitragsmittel wurden durch staatliche Transferleistungen ausgeglichen, was aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage

⁴ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 5 [online].

⁵ ebd.

⁶ ebd.

⁷ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 2 [online].

⁸ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 6 [online].

nicht zur Einführung eines tragfähigen Rentensystems führte.⁹ Mit Verabschiedung dieser ersten großen Rentenreform begannen auch die Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere auf die Einführung einer Rentenformel, die auf Versicherungszeiten mit Beitragszahlungen abstellt, bedarf in diesem Zusammenhang noch einer eingehenden Betrachtung. 2011 folgte eine weitere Rentenreform in der Ukraine. Im Mittelpunkt standen dabei die schrittweise Erhöhung des Rentenalters für Frauen und die Erhöhung der Mindestversicherungszeiten (je nach Rentenart).¹⁰ Sonderrenten blieben dagegen weitgehend bestehen.¹¹ Die Folgen der Wirtschaftskrise der frühen 2010er Jahre sowie die Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 setzten das Rentensystem und den Staatshaushalt der Ukraine weiterhin unter besonderen finanziellen Druck. So wurde die an die Lebenshaltungskosten gekoppelte, und zu großen Teilen durch staatliche Mittel finanzierte, Mindestrente auf dem Stand von Dezember 2013 eingefroren.¹² Ergänzende Konsolidierungsmaßnahmen waren die Senkungen von Sonderrenten und die Absenkung von Renten deren Bezieher, weiterhin arbeiteten.¹³ Diese kleineren Anpassungen waren allerdings nur Zwischenschritte auf dem Weg zu einer erneuten großen Rentenreform im Jahr 2017. Mit dieser folgten eine erneute schrittweise Anhebung der verschiedenen Renteneintrittsalter. Diese bewegen sich im Rahmen von 60 bis 65 Jahren.¹⁴ Auch die benötigten Mindestversicherungszeiten wurden erneut erhöht. Diese Erhöhung erfolgt schrittweise bis 2028 von 25 auf 35 Versicherungsjahre.¹⁵ Gleichzeitig wurden Möglichkeiten geschaffen durch Zahlungen von pauschalen Beiträgen einen Anspruch zu erwerben, wenn die erforderlichen Mindestversicherungszeiten nicht erreicht werden.¹⁶ Auch der Katalog von Berufen, die Anspruch auf Renten mit besonderen Vergünstigungen haben, wurde eingeschränkt.¹⁷ Außerdem wurde die automatische Anpassung der Renten nun auf den Mittelwert von Verbraucherinflation und Lohnwachstum gestützt.¹⁸ Auch die Berechnung der Renten wurde durch eine Anpassung der Rentenformel dahingehend geändert, dass es bei neuen Renten zu geringeren Beträgen gegenüber den nach den früheren Bestimmungen festgestellten Renten kommt.¹⁹

Doch nicht nur auf der Ausgabe Seite erfolgten Anpassungen zur Errichtung eines

⁹ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 2 [online].

¹⁰ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 6 [online].

¹¹ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 3 [online].

¹² Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 7 [online].

¹³ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 3 [online].

¹⁴ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 215.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 4 [online].

¹⁷ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 7 [online].

¹⁸ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200 2018, S. 4 [online].

¹⁹ ebd.

tragfähigen Rentensystems. Auch bezüglich der Einnahmen aus Beiträgen waren Änderungen erforderlich. Der vom Arbeitgeber allein zu tragende Gesamtsozialversicherungsbeitrag wurde vereinheitlicht und auf 22% des Bruttoeinkommens gesenkt²⁰ (zuvor betrug dieser bis zu 35% in Abhängigkeit der Tätigkeitsart²¹). Diese Senkung sollte als Anreiz für die Privatwirtschaft dienen und zu Wirtschaftswachstum führen.²² Tatsächlich verblieb es aber bei einem hohen Grad an informellen Beschäftigungen ohne Beitragszahlungen²³, woran auch die bereits im Zuge der ersten Rentenreform aus dem Jahr 2003 eingeführten Kontrollen der tatsächlichen Beitragszahlungen²⁴ nichts geändert haben. Hinzu kommt, dass Beiträge häufig nur auf Grundlage des Mindestlohns entrichtet werden, auch wenn der tatsächliche Lohn höher ist.²⁵ Die Tragfähigkeit des Rentensystems der Ukraine wird daneben auch dadurch bedroht, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zur Abdeckung der drei Sozialversicherungszweige der Ukraine (Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung) auf die beiden anderen Zweige vorrangig verteilt und das Defizit allein der Rentenversicherung auferlegt wird.²⁶ Hinter diesen strukturellen Problemen besteht auch in der Ukraine ein grundsätzliches Demografieproblem: auf einen Beitragszahler kommt eine rentenberechtigte Person.²⁷

2.2. Die Rentenreformen in der Bundesrepublik Deutschland seit 2001

Anders als auf ukrainischer Seite wurden in der Bundesrepublik Deutschland große Rentenreformen nicht nach dem Abkommen, sondern zeitlich vor dem Abkommen durchgeführt. Diese werden im Folgenden überblicksmäßig dargestellt, wobei nicht der Eindruck vermittelt werden soll, dass diese in Vorbereitung des Abkommens getroffen wurden. Für einen Vergleich der zu koordinierenden Rentensysteme ist es aber nötig diese auch auf deutscher Seite überblicksmäßig darzustellen.

Eine umfassende Rentenreform in Deutschland, die einen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Vertragsverhandlungen aufweist, ist die Rentenreform von 2001. Diese umfasste eine Reform der Renten wegen Erwerbsminderung und führte die heutige dreiteilige Abstufung auf das Leistungsvermögen auf dem allgemeinen deutschen Arbeitsmarkt ein (unter drei Stunden täglich, unter sechs Stunden täglich und mindestens sechs Stunden täglich). Auf diese Abstufung auf den deutschen Arbeitsmarkt, wird im Rahmen der Erörterung der Regelungen des Abkommens noch einzugehen sein. Die Möglichkeit einer Berufsunfähigkeitsrente wurde auf vor dem

²⁰ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 98.

²¹ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 8 [online].

²² ebd.

²³ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 23 [online].

²⁴ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018, S. 6 [online].

²⁵ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 98.

²⁶ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018 S. 6 [online].

²⁷ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 3 [online].

02.01.1961 Geborene begrenzt. Weitere Punkte dieser Rentenreform waren die Absenkung von Hinterbliebenenrenten und eine Erweiterung der auf diese anzurechnenden Einkunftsarten, die Umstellung der jährlichen Rentenanpassung auf die Entwicklung der Bruttolöhne und der Einstieg in die kapitalgedeckte private Altersvorsorge, die durch staatliche Förderungen gestützt wird um die angestrebte Absenkung des Rentenniveaus zu kompensieren. In den Folgejahren folgten weitere Konsolidierungsmaßnahmen, die von einer Umstellung der Besteuerung von Renten (2004) über eine schrittweise Erhöhung der Altersgrenzen für die Regelaltersgrenze auf 67 (2007) bis hin zu Organisationsreformen (2004) reichten. Mit letzterer wurde die Trennung der Rentenversicherung von Arbeitern und Angestellten und eine Arbeitsteilung von neu errichteten Regionalträgern und der Rentenversicherung Bund eingeführt. Diese Arbeitsteilung betrifft auch die Rentenfälle mit Auslandsbezug, wie z.B. bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit Ländern mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen. 2014 folgte dann das „finanziell umfangreichste Rentenpaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“²⁸ mit dem u.a. eine abschlagsfreie Rente für Versicherte mit 45 Versicherungsjahren eingeführt wurde und die Berücksichtigung von Kinderziehungszeiten in der Rentenversicherung ausgeweitet wurde. 2019 folgte die Einführung einer sog. „doppelten Haltelinie“ nach der u.a. der Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 nicht über 20 Prozent steigen darf. 2020 folgte mit der Einführung der „Grundrente“ ein Zuschlag für Versicherte, die lange Zeit gearbeitet, dabei aber nur unterdurchschnittlich verdient haben.

2.3. Die Rentenreformen im Vergleich

Bei einem Vergleich der Rentenreformen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine lässt sich feststellen, dass sich die Grundstrukturen der beiden Systeme vor allem durch die Reformen in der Ukraine angeglichen haben. Insbesondere durch die Reform im Jahr 2003, mit der Versicherungszeiten als Grundlage der Rente etabliert wurden, wurde eine erste Basis für die Vergleichbarkeit der Rentensysteme gelegt. Auch die Voraussetzungen für das Bestehen eines Rentenanspruchs als Zusammenspiel von Mindestversicherungszeiten und einem bestimmten Renteneintrittsalters sind ähnlich gestaltet worden. In der Ukraine werden als Versicherungszeiten Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Zeiten der Pflege und Wehrdienst sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt.²⁹ Diese Versicherungszeitbestände sind ebenfalls in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigungsfähig. Die Annäherung der Grundprinzipien der Rentenversicherungssysteme setzte sich mit der Etablierung einer Fortschreibung der ukrainischen Renten fort. Diese erfolgten

²⁸ Kreikebohm in Kreikebohm/SGB VI, Einleitung Rn. 78.

²⁹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 99.

zunächst entsprechend den Lebenshaltungskosten und später durch einen Faktor aus Inflationsrate und Lohnwachstum und ist dem deutschen System vergleichbar (wobei in diesem ausschließlich die Entwicklung der Durchschnittsverdienste maßgeblich ist). Mit der Möglichkeit fehlende Versicherungszeiten im ukrainischen Rentensystem durch pauschale Beitragszahlungen auszugleichen erfolgte eine weitere Annäherung der Systeme. Eine vergleichbare Regelung sieht die deutsche Rentenversicherung mit der Möglichkeit zur Zahlung freiwilliger Beiträge vor. Die nach und nach erfolgte Abschaffung von Sonderrenten in dem ukrainischen Rentenversicherungssystem trug ebenfalls zu einer zunehmenden Vergleichbarkeit der Systeme bei. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen zwar mit Pensionen von Beamten und eigenständigen berufsständigen Versorgungseinrichtungen für besondere Berufsgruppen besondere Arten der Altersabsicherung, diese sind aber nicht Teil der gesetzlichen, staatlich organisierten allgemeinen Rentenversicherung. Auch die Berücksichtigung von Einkünften neben der Rente der Ukraine ist der deutschen Rentenversicherung nicht fremd. Mit der Einführung der Grundrente in Deutschland erfolgte zuletzt eine Annäherung der Systeme, wobei diese ausnahmsweise durch Reformen auf deutscher Seite erfolgten, da die Ukraine das Element einer solchen Mindestrente bereits seit 2003 kennt.

Auch die Finanzierung der Rentensysteme beider Staaten ist ähnlich organisiert. Beide beruhen im Kern auf einem Umlagesystem, das durch Mittel aus dem Staatshaushalt gestützt wird. Dabei lässt sich abschließend feststellen, dass beide Systeme mit denselben Problemen konfrontiert sind. Der wachsenden Lebenserwartungen und damit einhergehenden grundsätzlich längeren Rentenbezugszeiten, stehen immer weniger Beitragszahler gegenüber. Die Reformen beider Länder in den Jahren seit Beginn der Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen zur Begegnung dieses Problems folgen dabei ebenfalls einem einheitlichen Ansatz durch die Erhöhung von Altersgrenzen für den Renteneintritt, die Absenkungen der Leistungen durch Anpassungen der Berechnungsgrundlagen sowie der weitgehenden Vermeidung von Beitragserhöhungen zur Schonung der Wirtschaft. Auch der Versuch der Ukraine zur Etablierung eines Drei-Säulen-Modells³⁰ der Altersvorsorge ist dem deutschen Recht nicht fremd.

Diese seit dem Beginn bzw. Abschluss der Vertragsverhandlungen zunehmende Annäherung der Systeme steht der Anwendbarkeit des Sozialversicherungsabkommens nicht entgegen. Stattdessen begünstigt diese Annäherung die Koordinierung beider Systeme bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. So hat die deutsche Regierung

³⁰ Vgl. Tkachenko, Rentenreform in der Ukraine, 2018 S. 5 [online]; vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 2 [online].

nach intensiver Prüfung des alten Vertragstextes nach Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2008 dem Bitten der ukrainischen Regierung ohne Neuverhandlungen das Sozialversicherungsabkommen zu unterzeichnen am 07.11.2018 zugestimmt.³¹

2.4. Überblick über die Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten

Nach Angaben des statistischen Bundesamts hat die Ukraine im Jahr 2020 Waren im Wert von 5,3 Milliarden US-Dollar aus Deutschland eingeführt. Demgegenüber stehen Wareneinfuhren nach Deutschland im Wert von 2 Milliarden US-Dollar.³² Für die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Ukraine damit Rang 40 der Außenhandelspartner bezogen auf die Exporte ein, wobei die Exporte in die Ukraine lediglich 0,4 Prozent der Gesamtexport der Bundesrepublik Deutschland ausmachen.³³ Demgegenüber machten die Exporte in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019 sechs Prozent der Gesamtexport der Ukraine aus.³⁴ Gegenüber 2011 sind die deutschen Exporte in die Ukraine weitgehend unverändert, wohingegen die Einfuhren aus der Ukraine gegenüber dem Jahr 2020 um circa 6 Prozent gestiegen sind.³⁵ Die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Vertragsstaaten sind somit seit Abschluss der Vertragsverhandlungen weitgehend unverändert, sodass das zu dieser Zeit festgestellte Bedürfnis einer Koordinierung der Rentenversicherungssysteme weiterhin besteht. Das gilt zumindest soweit sich die Betrachtung auf die Zeit vor dem Ukraine-Krieg beschränkt. Infolge dieses Krieges ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ukraine und Russland weitgehend zum Erliegen kommen. Die Europäische Union und Deutschland werden in Zukunft noch wichtiger für die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine sein und Russland als bisher wichtigsten Handelspartner³⁶ ablösen. Die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vertragsverhandlungen mit Blick auf die zuvor dargestellten jeweiligen Außenhandelsbilanzen zwischen Deutschland und der Ukraine bestehende größere wirtschaftliche Abhängigkeit der Ukraine von Deutschland als in entgegengesetzter Richtung wird sich weiter verfestigen. Entsprechend wird sich das Bedürfnis einer Koordinierung der Rentenversicherungssysteme ebenfalls verstärken. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich auch anhand der Anzahl der in Deutschland lebenden Ukrainer und Ukrainerinnen. Diese ist im Zeitraum von 2011 bis 2020 um 21 Prozent gestiegen.³⁷ Auch bei einem Blick auf die jeweils auslandskontrollierten Unternehmen zeigt sich die einseitige Abhängigkeit der Ukraine. 2019 waren in Deutschland lediglich acht

³¹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 98.

³² Aus: Statistisches Bundesamt, Basistabelle Ukraine, 04.10.2021 [online].

³³ Aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 7 Reihe 1, Außenhandel 2021, 15.03.2022, S. 2 [online].

³⁴ Aus: Statista, Ukraine: Wichtigste Exportländer im Jahr 2019, 28.03.2022 [online].

³⁵ Aus: Statistisches Bundesamt, Export, Import, Globalisierung 2011, S. 39 [online].

³⁶ Aus: Statista, Ukraine: Wichtigste Exportländer im Jahr 2019, 28.03.2022 [online].

³⁷ Aus: Statistisches Bundesamt, Im Fokus Ukraine: Gesellschaft, 2022 [online].

Unternehmen mit einem Hauptsitz in der Ukraine registriert (bei einem erwirtschafteten Umsatz von 41 Millionen Euro und 357 Beschäftigten), gegenüber 101 deutschen Unternehmen mit 37.100 Beschäftigten und einem Umsatz von 4 Milliarden Euro in der Ukraine.³⁸

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung wurden mit Stand April 2022 260 Renten in die Ukraine gezahlt.³⁹ Gegenüber 2018 mit rund 340 Renten⁴⁰ weisen die Zahlen sogar einen rückläufigen Trend auf. Im europäischen Vergleich ist die ukrainische Durchschnittrente eine der niedrigsten in Europa.⁴¹

Auch in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen der Ukraine zur Europäischen Union zeigt sich ein ähnliches Bild. Die Einfuhren aus der EU betragen 2020 16,4 Mrd. Euro gegenüber 23,1 Mrd. Euro an ukrainischen Ausfuhren in die EU.⁴² Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner der Ukraine, was sich auch an dem entsprechenden Assoziierungsabkommen, welches am 01.09.2017 in Kraft trat, zeigt.⁴³ Diese grundsätzliche Orientierung der Ukraine nach Westen vollzieht sich nicht nur im wirtschaftlichen Bereich, sondern auch auf politischer Ebene. Am 07.02.2019 wurde in der ukrainischen Verfassung die „strategische Orientierung der Ukraine zum vollständigen Beitritt zur EU“ aufgenommen.⁴⁴ Ein offizielles Beitritts-gesuch zur Europäischen Union hat die Ukraine am 28. Februar 2022 gestellt.

3. Überblick über Sozialversicherungsabkommen als Rechtsquelle

Sozialversicherungsabkommen sind als Staatsverträge auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit Teil des Völkerrechts. Sie dienen dazu die Systeme der sozialen Sicherheit der beteiligten Staaten bei einem grenzüberschreitenden Bezug in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu koordinieren. Koordinierung bedeutet, dass die Regelungen eines Sozialversicherungsabkommens neben die jeweiligen nationalen Regelungen treten, d.h. durch ein Sozialversicherungsabkommen entstehen keine besonderen internationalen Anspruchsgrundlagen im Sinne einer „Abkommensrente“ oder Ähnliches.⁴⁵ Sozialversicherungsabkommen treffen lediglich Regelungen darüber welches jeweilige nationale Recht im konkreten Einzelfall gilt und ob bzw. wie einzelne Sachverhalte im ausländischen Staat in dem anderen Vertragsstaat berücksichtigt werden. Die Regelungen und der Abschluss von Sozialversicherungsabkommen müssen dabei den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.⁴⁶ Auch wenn die rechtssystematische

³⁸ Aus: Statistisches Bundesamt, Im Fokus Ukraine: Wirtschaft, 2022 [online].

³⁹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung, Rentenzahlungen in Ukraine, Russland und Weißrussland [online].

⁴⁰ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 102.

⁴¹ Vgl. Betliy, Ukraine-Analysen Nr. 200, 2018, S. 2 [online].

⁴² Aus: Germany Trade & Invest, Wirtschaftsdaten Kompakt Ukraine November 2021, S. 4 [online].

⁴³ Aus: Wirtschaftskammer Österreich, Aussenwirtschaftsbericht Ukraine Januar 2021, S. 5 [online].

⁴⁴ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021 S. 212.

⁴⁵ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 20.

⁴⁶ Vgl. Seewald in Körner/KassKomm, Band 1, Vorbemerkungen Rn. 35.

Herleitung des Geltungsgrundes von völkerrechtlichen Verträgen noch nicht abschließend geklärt ist, ist es unstrittig, dass durch diese verbindliches Recht gesetzt wird.⁴⁷ Die verschiedenen Herleitungen sollen aber nicht Gegenstand dieser Arbeit werden. Stattdessen wird im Folgenden ein Überblick über die typischen Regelungsinhalte von Sozialversicherungsabkommen gegeben. Dieser soll als Grundlage für eine konkrete Einordnung des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen dienen.

3.1. Arten von Sozialversicherungsabkommen

Sozialversicherungsabkommen können bilateral (d.h. zwischen zwei Staaten) und multilateral (d.h. zwischen mehr als zwei Staaten) geschlossen werden.⁴⁸ Die Bundesrepublik Deutschland hatte seit ihrer Gründung mit mehreren europäischen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Mit Verabschiedung der Regelungen des Europäischen Sozialrechts (z. B. VO (EG) 883/2004) bzw. durch den späteren Beitritt von weiteren Staaten zur Europäischen Union sind (bilaterale) Sozialversicherungsabkommen, die zuvor mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geschlossen wurden, gem. Art 8 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 nicht mehr anzuwenden. An ihre Stelle treten die Regelungen des europäischen Sozialrechts als Teil des Europarechts, wobei die Mitgliedsstaaten gem. Art. 8 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 weiterhin bilaterale Sozialversicherungsabkommen schließen können, wenn durch diese der Schutzzweck des europäischen Sozialrechts nicht umgangen oder verringert wird. Art 8 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 hebt dabei allerdings die Rechtswirksamkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten nicht auf; ihre Bestimmungen gelten fort, sofern sie für die Berechtigten günstiger sind.⁴⁹

Neben der Anzahl der beteiligten Staaten können Sozialversicherungsabkommen auch nach dem Umfang ihrer Regelungen unterschieden werden. So gibt es Sozialversicherungsabkommen, die nur bestimmte Zweige der Sozialversicherung erfassen. Als umfassende Sozialversicherungsabkommen werden dabei solche bezeichnet, die die erfassten Sozialversicherungszweige umfassend koordinieren. Demgegenüber bestehen auch Abkommen, die nur bestimmte Teilbereiche koordinieren (z.B. regelt das Abkommen zwischen Deutschland und China nur die Versicherungspflicht bei der Entsendung von Arbeitnehmern und trifft keine Regelungen zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten). Daneben werden Sozialversicherungsabkommen danach unterschieden, ob sie nur Staatsangehörige der Vertragsstaaten erfassen (sog.

⁴⁷ Vgl. Krajewski, Völkerrecht, § 3 Rn. 10.

⁴⁸ Vgl. Seewald in Körner/KassKomm, Band 1, Vorbemerkungen Rn. 34.

⁴⁹ Vgl. Steinmeyer in Fuchs/EuSozR, Teil 2 Art. 8 Rn. 5.

geschlossene Abkommen) oder ob sie darüber hinaus auch für weitere Personen gelten (sog. offene Abkommen). Schließlich kann auch danach unterschieden werden, ob ein Sozialversicherungsabkommen sämtliche Bereiche des jeweiligen Sozialversicherungszweigs koordinieren oder ob sie nur Teilbereiche regeln, d.h. sich z.B. auf die Behandlung von in den anderen Vertragsstaat entsandter Arbeitnehmer beschränken. Regeln sie die Koordinierung vollständig, wird von vollständigen Abkommen gesprochen.⁵⁰

Sozialversicherungsabkommen sind dabei durch das Prinzip der Gegenseitigkeit gekennzeichnet, d.h. ein Vertragsstaat wird den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates nur dann Vorteile einräumen, wenn seinen Staatsangehörigen vergleichbare Vorteile gewährt werden.⁵¹

3.2. Aufbau und Inhalt vollständiger Sozialversicherungsabkommen

Die Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland weisen einen dreiteiligen Aufbau auf. Sie bestehen aus dem Grundabkommen mit materiellen Regelungen zur Koordinierung, dem Schlussprotokoll, welches Ausnahmen zu den Inhalten des Grundabkommens enthält und einer Durchführungsvereinbarung, in dem verfahrensrechtlichen Fragen erfasst werden. Da dieser dreiteilige Aufbau für andere Staaten ungewohnt und unnötig komplex erscheint, wird in den jüngeren Jahren versucht einen möglichst einheitlichen Vertragstext zu verhandeln.⁵² Vollständige Sozialversicherungsabkommen enthalten stets Regelungen über das anzuwendende Recht, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Staaten, Regelungen zum Erwerb und Aufrechterhaltung von Anwartschaften sowie Regelungen zu festgestellten, bestehenden Ansprüchen. Dabei hat die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel in den Sozialversicherungsabkommen mit verschiedenen Ländern zu möglichst gleichen Regelungen zu kommen (teilweise sogar mit einem identischen Wortlaut). Dies gelingt im Laufe der nötigen Vertragsverhandlungen natürlich nicht immer, im Ergebnis werden aber häufig zumindest ähnliche Regelungen vereinbart.⁵³ Der beabsichtigte einheitliche Aufbau zeigt sich insbesondere an den Inhalten der Artikel 1 bis 3 der verschiedenen Sozialversicherungsabkommen. Artikel 1 enthält regelmäßig Definitionen und soll eine unterschiedliche Auslegung der im Abkommen verwendeten Begriffe vermeiden. Dabei sind die in dem Abkommen enthaltenen Definitionen nicht unter Rückgriff auf das nationale Recht auszulegen. Auf dieses wird nur zurückgegriffen, wenn das Abkommen eine bestimmte Definition nicht enthält.⁵⁴ Art. 2 regelt üblicherweise den sachlichen

⁵⁰ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 2.

⁵¹ Vgl. Seewald in Körner/KassKomm, Band 1, Vorbemerkungen Rn. 36.

⁵² Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 99 u. 100.

⁵³ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH § 35 Rn. 4.

⁵⁴ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 212.

Geltungsbereich, d.h. er bestimmt welche nationalen Regelungen mit dem jeweiligen Abkommen koordiniert werden sollen. Zu beachten ist dabei, dass nicht die einzelnen nationalen Gesetze ausdrücklich genannt werden, sondern lediglich die Zweige der sozialen Sicherheit bestimmt werden, die koordiniert werden sollen, also z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Unfallversicherung.⁵⁵ Welche nationalen Gesetze z.B. in den Bereich der Rentenversicherung fallen, ergibt sich anschließend aus der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragsstaaten. In Art. 2 der Sozialversicherungsabkommen zeigt sich somit, ob es sich um ein umfassendes bzw. vollständiges Abkommen handelt.

Zu beachten ist, dass die Regelungen eines Sozialversicherungsabkommens mit anderen Staaten im Sinne einer dritten Partei grundsätzlich Teil der Rechtsordnung des einzelnen Vertragsstaats sind, da diese als völkerrechtliche Verträge neben die nationalen Gesetze treten (s. oben unter 3.). Hier stellt sich daher die Frage ob die Regelungen anderer Sozialversicherungsabkommen auch unter den sachlichen Geltungsbereich fallen. In vielen Sozialversicherungsabkommen enthält Art. 2 Abs. 2 daher einen Ausschluss der Anwendung anderer Sozialversicherungsabkommen aus dem sachlichen Geltungsbereich. In der jüngeren Vergangenheit fand dabei ein Wandel statt, sodass dieses Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nicht mehr aktuell ist.⁵⁶ Darauf ist an anderer Stelle gesondert einzugehen. Art. 3 bestimmt regelmäßig den persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens. Hier ist es denkbar, dass das Abkommen an die Staatsangehörigkeit der Vertragsstaaten anknüpft oder stattdessen auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat abstellt. Entsprechend den obigen Ausführungen zeigt sich an dieser Stelle, ob es sich um ein geschlossenes oder ein offenes Abkommen handelt.

3.2.1. Gleichstellung als Regelungsinhalt von Sozialversicherungsabkommen

Im Rahmen von Gleichstellungsbestimmungen wird in Sozialversicherungsabkommen vereinbart, dass die jeweiligen, vom sachlichen Geltungsbereich erfassten, nationalen Regelungen die von dem persönlichen Geltungsbereich erfassten Personen in gleichem Umfang erfassen wie die eigenen Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats (persönliche Gleichstellung). Dabei ist zu beachten, dass diese Gleichstellung unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen im jeweiligen Abkommen steht.⁵⁷ Diese Gleichstellungsbestimmungen zielen auf im Ausland lebende Ausländer ab. Die Gleichstellung von im Inland lebenden Ausländern wird in Deutschland bereits durch das nationale Recht erreicht.⁵⁸ Die wesentlichen Auswirkungen der persönlichen Gleichstellung erstrecken

⁵⁵ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH § 35 Rn. 33.

⁵⁶ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 98.

⁵⁷ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 40.

⁵⁸ Vgl. Seewald in Körner/KassKomm, Band 1, Vorbemerkungen Rn. 41.

sich auf die Leistungserbringung im Ausland (sodass Leistungen gegebenenfalls ohne Kürzungen in den anderen Vertragsstaat erbracht werden können) und den Zugang zu den vom sachlichen Geltungsbereich erfassten Sicherungssystem, sofern letztere an die Staatsangehörigkeit anknüpft. Im Bereich der Rentenversicherung ist hier insbesondere an die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zu denken, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zunächst nur Deutschen im Ausland zusteht. In diesem Zusammenhang wird in den Abkommen häufig (in den Schlussprotokollen) von der erwähnten Möglichkeit des Vorbehalts anderweitiger Regelungen Gebrauch gemacht und eine bestimmte Anzahl vorheriger inländischer Beitragszahlungen gefordert.⁵⁹

Neben der persönlichen Gleichstellung enthalten Sozialversicherungsabkommen Regelungen mit dem Ziel einer Gebietsgleichstellung. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen von Regelungen erfasst werden, die an einen Inlandsaufenthalt anknüpfen. In diesen Fällen kann eine Gleichstellung nicht über eine Personengleichstellung erfolgen, weil diese dann gerade nicht den erforderlichen Inlandsbezug aufweist. Diese Gebietsgleichstellung erfasst allerdings nur die Leistungsgewährung und nicht die Begründung von Versicherungspflichten, da ein Staat nur Personen der Beitragspflicht unterwerfen kann, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.⁶⁰ Schließlich unterliegt der Gleichstellung auch die Gleichstellung von Tatbeständen. Hier ist z.B. an Tatbestandsvoraussetzungen zu denken, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums spezielle Vorversicherungszeiten für das Bestehen des Anspruchs verlangen. So sieht z.B. das Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Chile in Nr. 6 Buchstabe b des Schlussprotokolls vor, dass bestimmte chilenische Tatbestände den Fünfjahreszeitraum im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI als Verlängerungstatbestände (entsprechend der nationalen Regelungen des § 43 Abs. 4 SGB VI) berücksichtigt werden.⁶¹

3.2.2. Regelungen über das anzuwendende Recht

Das Kernstück und wesentlicher Grund für die Vereinbarung von Sozialversicherungsabkommen, sind die Regelungen zur Bestimmung welches nationale Recht bei einem grenzüberschreitenden Bezug zwischen den beteiligten Vertragsstaaten gilt. Ziel ist es zum einen, eine Doppelversicherung und damit einhergehend eine Doppelbelastung durch Beitragszahlungen in beiden Vertragsstaaten zu vermeiden, zum anderen sollen aber auch Lücken in den Versicherungsverläufen der Berechtigten verhindert werden.⁶² In Bezug auf das deutsche Versicherungsrecht droht diese Gefahr aufgrund der Regelungen der §§ 3 bis 5 SGB IV. Die Versicherungspflicht in Zusammenhang mit

⁵⁹ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 46.

⁶⁰ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 52.

⁶¹ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 54.

⁶² Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 55.

Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten knüpft grundsätzlich an den Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsort an. Dieser muss zur Begründung der Versicherungspflicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen (§ 3 Nr. 1 SGB IV). Bei einer Entsendung in einen anderen Staat im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses besteht die Versicherungspflicht in Deutschland unter den Anforderungen des § 4 SGB IV möglicherweise fort. Gleichzeitig wird diese Beschäftigung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates fortgesetzt und in diesem Land, nach Maßgabe der dort geltenden nationalen Regelungen, ebenfalls versicherungspflichtig. Die Folge ist eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitnehmer und Arbeitsgeber (je nach den Regelungen über die Beitragstragung in den beteiligten Ländern), die als Hinderungsgrund für den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen angesehen wird (so z.B. die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf über das Sozialversicherungsabkommen mit der Ukraine⁶³). Um diese Regelungsprobleme zu vermeiden sehen Sozialversicherungsabkommen eine gegenseitig formulierte Zuordnungsregelung vor, mit dem Ergebnis, dass ein Beschäftigungsverhältnis stets nur einem Versicherungssystem der beiden Vertragsstaaten zugeordnet wird. Zur Koordinierung der beiden Systeme gilt dabei als Grundregel, dass sich die Versicherungspflicht nach dem Staat richtet auf dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung ausgeübt wird.⁶⁴ Bei der Anwendung dieser Regelung ist es aber (ebenso wie bei der Anwendung der nationalen Ein- und Ausstrahlungsregelungen) denkbar, dass ein versicherter Beschäftigter durch die Tätigkeit in einem anderen Land plötzlich seinen Versichertenstatus verliert, nämlich dann, wenn im Tätigkeitsstaat die konkrete Beschäftigung nicht nach den nationalen Regelungen versicherungspflichtig ist und er von der Ausstrahlungsregelung seines Herkunftslandes nicht erfasst wird. Dazu sehen Sozialversicherungsabkommen besondere Entsenderegelungen vor, nach denen der Versicherungsschutz im Herkunftsland für eine zeitlich begrenzte Dauer auch bei einer Fortsetzung, des im Herkunftsland begründeten, Beschäftigungsverhältnisses im anderen Vertragsstaates fortbesteht. Durch die zeitliche Begrenzung der Weitergeltung des Versicherungsschutzes im Herkunftsland soll einerseits ein Ausgleich zwischen dem Interesse des entsendeten Arbeitnehmers seinen Versicherungsschutz im Heimatstaat nicht zu verlieren und eine „Zersplitterung“ auf verschiedene Sicherungssysteme vermeiden werden. Andererseits erwartet die Wirtschaft im Beschäftigungsstaat, dass für alle Arbeitnehmer dieselben Beitragspflichten gelten und so Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.⁶⁵ Für eine einzelfallgerechte Erfassung sehen Sozialversicherungsabkommen daneben vor, dass die Behörden der beteiligten Staaten abweichende

⁶³ BT 19/14830.

⁶⁴ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 59.

⁶⁵ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 60.

Ausnahmeregelungen treffen können.⁶⁶ Im Ergebnis gelten für das deutsche Versicherungsrecht die §§ 3 bis 5 SGB IV lediglich dann, wenn im konkreten Fall kein Sozialversicherungsabkommen besteht.

3.2.3. Regelungen zum Erwerb von Ansprüchen

Ein weiterer wesentlicher Regelungsinhalt von Sozialversicherungsabkommen ist die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die in den Vertragsstaaten zurückgelegt wurden (Prinzip der Totalisation). Im Bereich der Rentenversicherung können so die für einen Rentenanspruch nötigen Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) für einen Rentenanspruch nach dem nationalen Recht eines Vertragsstaates auch erfüllt sein, wenn die nötigen Mindestversicherungszeiten nicht ausschließlich durch Versicherungszeiten in diesem Staat erfüllt werden. Es ist auch denkbar, dass die Mindestversicherungszeiten allein durch Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates anzuerkennen sind, erfüllt werden, wobei für das Bestehen eines Anspruchs eventuelle weitere nationale Voraussetzungen zu beachten sind.⁶⁷ Zur Anwendbarkeit dieses Grundsatzes ist es nötig, dass das Abkommen Regelungen zur Zuordnung von Versicherungszeiten enthält. Diese sind im Ergebnis darauf ausgerichtet, dass Versicherungszeiten nur in einem Vertragsstaat angerechnet werden. Andernfalls würde ein und dieselbe Versicherungszeit in zwei Ansprüchen erfasst werden, d.h. eine Doppelbegünstigung entstehen. Auf dieser Zuordnung aufbauend, bestimmen sich Art und Umfang der zu berücksichtigenden Zeiten allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, dem die Versicherungszeit grundsätzlich zunächst einmal zugeordnet wurde.⁶⁸ Aus der Anerkennung einer Versicherungszeit im ausländischen Staat folgt aber nicht zwingend das Bestehen des Anspruchs in dem Staat, der über den Anspruch zu entscheiden hat. Für das Bestehen des Anspruchs ist dann wiederum allein das Recht des Staates, der über den Anspruch zu entscheiden hat, maßgebend.⁶⁹ Das zeigt sich beispielsweise bei der Anwendung eines Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente, der u.a. eine bestimmte Anzahl an Beitragszeiten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit voraussetzt. Ausländische Zeiten in dem Vertragsstaat können zur Erfüllung dieser Voraussetzung nur berücksichtigt werden, wenn diese aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit in dem Vertragsstaat entstanden sind.⁷⁰ Im Rahmen einer Anspruchsprüfung zu beachtende Anrechnungsverbote von festgestellten Versicherungszeiten sind als rein nationale Regelungen losgelöst von der Anerkennung ausländischer Zeiten als Versicherungs-

⁶⁶ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 63.

⁶⁷ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 69.

⁶⁸ Vgl. Seewald in Körner/KassKomm, Band 1, Vorbemerkungen Rn. 45.

⁶⁹ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 73.

⁷⁰ ebd.

zeiten zu beachten. Bezüglich des Umfangs der zu berücksichtigenden ausländischen Zeit ist, sofern die zu koordinierenden Sicherungssysteme unterschiedliche Zeiteinheiten (z.B. Kalendermonat und Quartal) haben, eine Umrechnung nötig, wobei für das deutschen Kalendermonatsprinzip ein Quartal als drei Kalendermonate zu erfassen ist, auch wenn der die Versicherungspflicht auslösende Tatbestand tatsächlich kürzer war.⁷¹ In Bezug auf das Totalisationsprinzip besonders zu beachten ist, dass dieses nur im Rahmen des Erwerbs von Leistungsansprüchen dem Grunde nach gilt.

3.2.4. Rentenberechnungsvorschriften in Sozialversicherungsabkommen

Die Berechnungen der jeweiligen nationalen Renten erfolgen rein aus den innerstaatlichen Zeiten der beiden Vertragsstaaten. So ist es denkbar, dass eine deutsche Rente allein aus einer einzelnen deutschen Beitragszeit berechnet wird (die nötige Wartezeit wurde aber unter Beachtung ausländischer Zeiten im Vertragsstaat erfüllt). In diesem Zusammenhang sehen Sozialversicherungsabkommen teilweise Abgeltungsregeln vor, nach denen in einem Staat Renten nicht erbracht werden, wenn in diesem nicht eine bestimmte Mindestanzahl an Versicherungszeiten nach deren nationalen Recht erworben worden. Ist diese Mindestzahl nicht erreicht, kommt ausnahmsweise eine Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Berechnung der Rente in dem anderen Vertragsstaat in Betracht. Sofern dies nicht in dem Sozialversicherungsabkommen vorgesehen ist (d.h. wenn eine Abgeltung von Zeiten geringen Umfangs durch den anderen Vertragsstaat nicht vereinbart wurde), ist alternativ dazu eine Beitragserstattung zu prüfen. Diese ist dann nach Maßgabe der nationalen Regelungen des Staates, in denen nur Versicherungszeiten in dem geringen zeitlichen Umfang erworben wurden, zu prüfen.⁷² Bei der Rentenberechnung sind ausländische Zeiten in dem anderen Vertragsstaat im Grundsatz somit als Versicherungslücken zu erfassen. Darin unterscheidet sich die Rentenberechnung in Zusammenhang mit Sozialversicherungsabkommen in erheblichem Maß von der Rentenberechnung des Europäischen Sozialrechts. Bei diesem werden mitgliedstaatliche Versicherungszeiten zunächst in der Rentenberechnung integriert und ein theoretischer (EU-Renten-)Betrag ermittelt. Dieser wird anschließend auf die beteiligten Mitgliedstaaten entsprechend dem Anteil ihrer nationalen Versicherungszeiten an dem Gesamtumfang der mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten proratiert, wobei das Europäische Sozialrecht dabei eine Abgeltung von Versicherungszeiten geringen Umfangs durch andere beteiligte Mitgliedstaaten vorsieht.

⁷¹ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 76.

⁷² Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 83.

3.2.5. Regelungen bezüglich Leistungsansprüchen

Ein weiteres wesentliches Prinzip von Sozialversicherungsabkommen ist das Prinzip der Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen. Berechtigte, die in einem Vertragsstaat Ansprüche erworben haben, sollen diese nicht dadurch verlieren, dass sie in ihren Herkunftsstaat zurückkehren.⁷³ An dieser Stelle werden die nationalen, deutschen Regelungen zur Zahlung von Renten in das Ausland nach §§ 110ff. SGB VI durch die Regelungen des Sozialversicherungsabkommens verdrängt (vgl. § 110 Abs. 3 SGB VI). Im Grundsatz werden die Renten eines Vertragsstaats ohne Einschränkungen oder Minderungen auch bei einer Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts in den anderen Vertragsstaat gezahlt. Eine Besonderheit besteht hier für deutsche Erwerbsminderungsrenten, die aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkts gewährt werden. Nach § 112 S. 1 SGB VI i.U. besteht ein solcher Anspruch nicht mehr, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlagert. Hier stellt sich die Frage, ob die Gebietsgleichstellung in dem Sozialversicherungsabkommen den Verlust des Anspruchs verhindert. Denkbar ist, dass das Sozialversicherungsabkommen den verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarkt dem neuen Teilzeitarbeitsmarkt gleichstellt und so der Anspruch auf die Arbeitsmarkttrente weiterbesteht. Gleichzeitig ist es denkbar, dass das Abkommen die Gebietsgleichstellung für diesen Fall nicht gelten lässt und der Anspruch nach der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts erlischt. Der Anspruch auf die (der Arbeitsmarkttrente zugrunde liegende) teilweise Erwerbsminderungsrente ist davon dann aber nicht betroffen und besteht fort.

4. Die Regelungen des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen

Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen hat den klassischen dreiteiligen Aufbau. Es umfasst das Grundabkommen, das Schlussprotokoll und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens. Die folgenden Ausführungen folgen der Gliederung des Grundabkommens. Die ergänzenden Bestimmungen des Schlussprotokolls und der Durchführungsvereinbarung werden an den entsprechenden Ausführungen zu den Artikeln des Grundabkommens aufgegriffen. Auf eine separate Erläuterung der Definitionen des Art. 1 des Grundabkommens wird verzichtet. Auf diese wird an den geeigneten Stellen zu den Regelungen des Abkommens zurückgegriffen. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf die Auswirkungen auf die deutschen Rechtsvorschriften. Eine Erarbeitung der Folgen auf ukrainische Rechtsvorschriften kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden.

⁷³ Vgl. Petersen in von Maydell/SRH, § 35 Rn. 87.

4.1. Der Geltungsbereich des Sozialversicherungsabkommens

4.1.1. Der sachliche Geltungsbereich (Art. 2)

Dem typischen Aufbau der Sozialversicherungsabkommen folgend enthält Art. 2 den sachlichen Geltungsbereich. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Grundabkommens umfasst das Sozialversicherungsabkommen bezogen auf die deutschen Rechtsvorschriften die Unfallversicherung soweit es sich um Renten und andere Geldleistungen handelt, sowie die Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und die Altersversicherung der Landwirte. Nicht erfasst sind damit die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Entsprechend dem Koordinierungsziel des Abkommens bestimmt Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Grundabkommens daher auch nur die ukrainischen Rechtsvorschriften der obligatorischen staatlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung zum sachlichen Anwendungsbereich. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die Koordinierung der jeweiligen Rentenversicherungen. Eine Erörterung der Auswirkungen auf die jeweiligen Unfallversicherungen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Als Rechtsvorschriften definiert Art. 1 Nr. 2 des Grundabkommens in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Vorschriften, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens jeweils erfassten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit beziehen. Es erfasst damit in erster Linie das SGB VI. Darüber hinaus sind grundsätzlich aber auch das FRG oder das ALG erfasst. Nach Nr. 3 Bst. a) des Schlussprotokolls sind die hüttenknappschaftlichen Zusatzleistungen von den besonderen Bestimmungen über die Rentenversicherung im deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen ausgenommen. Dies stellt gegenüber den sonstigen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland keine Besonderheit dar und liegt darin begründet, dass diese Zusatzversicherung als betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer kapitalgedeckten Zusatzversicherung organisiert ist (vgl. § 10 HZvH). Das Recht der Rentenversicherung soll damit insgesamt koordiniert werden, d.h. es handelt sich in Bezug auf die Rentenversicherung um ein umfassendes Abkommen.

Für den Fall, dass neben der Eröffnung des sachlichen Geltungsbereichs für die Rechtsvorschriften der deutschen oder ukrainischen Rentenversicherung auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Sozialversicherungsabkommens Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung (z.B. Europäische Sozialrecht) erfüllt sind, bestimmt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundabkommens, dass der Träger der deutschen oder ukrainischen Rentenversicherung bei der Anwendung des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens das andere mit einem Drittstaat vereinbarte Sozialversicherungsabkommen oder die Regelungen des Europäischen Sozialrechts nicht zu berücksichtigen hat. Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungs-

abkommen enthält somit das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung. Für die Erfüllung der nötigen Mindestversicherungszeiten in der deutschen bzw. ukrainischen Rentenversicherung können damit bei der Anspruchsprüfung lediglich Zeiten in Deutschland oder der Ukraine wechselseitig berücksichtigt werden. Ist die Mindestversicherungszeit für einen ukrainischen Rentenanspruch unter Berücksichtigung der Versicherungszeiten in Deutschland nicht erfüllt, können diese fehlenden Zeiten somit nicht dadurch ausgeglichen werden, dass in Deutschland aufgrund eines anderen Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat (z.B. Brasilien) weitere Zeiten berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für in Deutschland aufgrund des Europäischen Sozialrechts zu berücksichtigende Zeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (z.B. Frankreich). Diese brasilianischen bzw. französischen Versicherungszeiten sind in der ukrainischen Rentenversicherung Lücken im Versicherungsverlauf. Das Verbot multilateraler Vertragsanwendungen wird damit begründet, dass nur die von einem Staat selbstbestimmte Regelungen gelten sollen. Schließt der andere Vertragsstaat nach dem Abschluss des Sozialversicherungsabkommens weitere Abkommen mit anderen Staaten, wäre diesem Staat die Rechtssetzungskompetenz teilweise entzogen und er hätte keinen Einfluss darauf, welche anderen sonstigen ausländischen Versicherungszeiten in seinem System der sozialen Sicherheiten zu berücksichtigen wären. Bezugnehmend auf das obige Beispiel könnten auf deutscher Seite die ukrainischen Zeiten aufgrund des Verbots der multilateralen Vertragsanwendung ebenfalls nicht mit den brasilianischen und französischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Allerdings können die deutschen, brasilianischen und französischen Versicherungszeiten zur Wartezeiterfüllung kumulativ berücksichtigt werden. Das deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen sieht in dessen Nr. 8 Bst. a) seines Schlussprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland nämlich eine Ausnahmeregelung vor, nach der Versicherungszeiten, die nach der VO (EG) 883/2004 zurückgelegt wurden, ebenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Ausnahme des brasilianischen Sozialversicherungsabkommens gilt aber nur für Versicherungszeiten nach dem Europäischen Sozialrecht. Bezüglich Versicherungszeiten in einem anderen Drittstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, verbleibt es bei dem Verbot der multilateralen Vertragsanwendung. Daneben existieren aber auch Sozialversicherungsabkommen, die das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung noch weitergehender einschränken. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsabkommen mit anderen Drittstaaten Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 1 des jeweiligen Grundabkommens und damit Teil der jeweiligen nationalen Regelungen. Die Versicherungszeiten in dem Vertragsstaats des Sozialversicherungsabkommens, das das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nicht enthält, sind dann ohne

Einschränkungen mit Versicherungszeiten anderer Staaten bei der Wartezeiterfüllung zu berücksichtigen. Im Ergebnis führt diese Regelung aber nur dann zur tatsächlichen Berücksichtigung, wenn in den anderen Sozialversicherungsabkommen ebenfalls kein Verbot der multilateralen Vertragsanwendung enthalten ist bzw. beide Vertragsstaaten mit dem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben. Das deutsch-moldauische Sozialversicherungsabkommen enthält z.B. in Nr. 4 Bst. a) zweiter Anstrich seines Schlussprotokolls eine solche Regelung.

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens gilt das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nicht, soweit das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung Versicherungslastregelungen enthalten, nach denen Versicherungszeiten endgültig in die Last eines der beiden Vertragsstaaten übergegangen oder aus deren Last abgegeben worden sind. Versicherungslastregelungen sind besondere völkerrechtliche Verträge zur Regelung von Fällen, in denen der Versicherungsverlauf von Personen aufgrund besonderer staatsrechtlicher Entwicklungen nicht einheitlich einem Land zugeordnet werden kann. Hier ist in erster Linie an die Folgen des zweiten Weltkriegs zu denken, in dessen Verlauf die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthalt vieler Personen (z.B. aufgrund des Kriegsverlaufs, Flucht oder Vertreibung) mehrfach wechselte. Diese Personen sollen nicht mehrere, geringe Ansprüche gegenüber verschiedenen Staaten haben, sondern insgesamt einem Staat zugeordnet werden, der für diese dann die „Versicherungslast“ trägt. Die in diesen völkerrechtlichen Verträgen getroffene Zuordnung soll durch den nachträglichen Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens nicht rückgängig gemacht werden.

4.1.2. Der persönliche Geltungsbereich (Art. 3)

Nach Art. 3 Nr. 1 des Grundabkommens gilt dieses unmittelbar für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose. Nach Art. 3 Nr. 2 des Grundabkommens gilt dieses mittelbar auch für andere Personen, die Rechte von unmittelbar erfassten Personen ableiten (z.B. Hinterbliebenenrenten aus Versicherungen von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland oder der Ukraine). Nach Art. 3 Nr. 3 des Grundabkommens gilt dieses auch für Drittstaatsangehörige. Im Ergebnis knüpft das Abkommen damit nicht an die Staatsangehörigkeit an, d.h. es handelt sich um ein offenes Abkommen.⁷⁴ Diese dreiteilige Unterscheidung findet sich in neueren Sozialversicherungsabkommen nicht mehr (z.B. Art 3 des deutsch-philippinischen Sozialversicherungsabkommens)⁷⁵. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Europäischen Sozialrecht unterliegt. Mit diesen wird eine

⁷⁴ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 213.

⁷⁵ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 100.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bei einem grenzüberschreitenden Bezug innerhalb der Europäischen Union verfolgt. Dieses gilt auch für Drittstaatsangehörige, die in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschäftigt worden.⁷⁶ Das stellt Art. 1 VO (EG) 1231/2010 klar. Damit gilt das Europäische Sozialrecht auch für ukrainische Staatsangehörige, die nach ihrer Entsendung nach Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat versetzt werden. Diese Einbeziehung kann nur durch das Europarecht erfolgen, da bilaterale Abkommen mit Drittstaaten nicht die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen in anderen europäischen Mitgliedsstaaten regeln können.⁷⁷ In Bezug auf die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine kommt daneben eine direkte Erfassung nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) 883/2004 in Betracht.

4.2. Gleichbehandlungsbestimmungen (Art. 4 und 5)

Die Gleichbehandlungsbestimmungen finden sich in Art. 4 und 5 des Grundabkommens. Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens stehen die vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens unmittelbar und mittelbar erfassten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten, bei der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich. An dieser Stelle wirkt sich die Unterscheidung von älteren Abkommen (wie dem mit der Ukraine) von neueren Abkommen (wie z.B. dem zuvor erwähnten Abkommen mit den Philippinen) aus. Die Gleichstellung nach dem deutsch-ukrainischen Abkommen bezieht sich nach seinem Wortlaut nämlich nur auf die unmittelbar und mittelbar vom persönlichen Geltungsbereich erfassten Personen. Sie erstreckt sich damit nicht auf Drittstaatsangehörige. Diese werden nur dann von der Gleichstellung erfasst, wenn sie Flüchtlinge oder Staatenlose im Sinne des Art. 3 Nr. 1 Bst. b) und c) des Grundabkommens sind. Gemäß Nr. 4 des Schlussprotokolls werden allerdings Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten bzw. der EWR-Staaten und der Schweiz wie deutsche Staatsangehörige behandelt.⁷⁸ Diese Ausdehnung der Gleichstellung sichert die Gleichbehandlung im Rahmen des europäischen Binnenmarktes. Es macht daher keinen Unterschied, ob deutsche oder EU-Staatsangehörige aus Deutschland in die Ukraine verziehen. Dies ist folgerichtig, weil diese EU-Staatsangehörigen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes grundsätzlich in die Bundesrepublik verziehen und dort arbeiten können. Werden sie im Rahmen dieser deutschen Beschäftigung in die Ukraine entsandt, müssen sie bei der Entsendung deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sein.⁷⁹ Im Rahmen der deutschen Rentenversicherung ist die deutsche Staatsangehörigkeit im Wesentlichen keine Tatbestandvoraussetzung. Lediglich im Zusammenhang mit der

⁷⁶ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 216.

⁷⁷ Vgl. Spiegel in Fuchs/EuSozR, Teil 2 Art. 2 Rn. 10.

⁷⁸ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 100.

⁷⁹ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 213.

Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wird an die deutsche Staatsangehörigkeit angeknüpft (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Entsprechend finden sich in Nr. 5 Bst. c) und d) des Schlussprotokoll Regelungen wann diese Berechtigung auch für Nichtdeutsche-Staatsangehörige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht. Bezüglich dazu wird auf den separaten Gliederungspunkt verwiesen.

Ein weiterer Ausnahmefall, in dem deutsche Rechtsvorschriften an die Staatsangehörigkeit als Deutsche anknüpfen, betrifft das Ausscheiden aus internationalen Organisationen. Eine Gleichstellung von Deutschen und Nichtdeutschen im Rahmen des § 204 SGB VI scheidet von vornherein aus, weil Nichtdeutsche nicht auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland Dienst leisten.⁸⁰

Ein weiterer Bereich, in dem sich Gleichstellungsbestimmungen auswirken, ist die Leistungserbringung in das Ausland. Art. 5 des Grundabkommens stellt die Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine gleich. Danach gelten einschränkende Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die u.a. die Zahlung von Geldleistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates abhängig machen, nicht für die von dem Abkommen unmittelbar oder mittelbar erfassten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Insofern sind im Bereich der deutschen Rentenversicherung die Vorschriften der §§ 110ff SGB VI über die Zahlung von Renten in die Ukraine nicht anzuwenden. Deutsche mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine erhalten daher ihre Rente aus der deutschen Rentenversicherung in der Höhe, wie sie diese bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erhalten würden. Eine Minderung nach Maßgabe der §§ 113 und 114 SGB VI erfolgt nicht. Das gilt entsprechend für Ukrainer, die deutsche Ansprüche erworben haben und in die Ukraine zurückkehren. Eine Ausnahme bilden hier Renten mit FRG-Zeiten, die separat betrachtet werden. Haben Ukrainer mit deutschen Ansprüchen allerdings ihren gewöhnlichen Aufenthalt weder in Deutschland noch in der Ukraine, sind sie nach Art. 4 Abs. 2 des Grundabkommens bezüglich der Zahlung ihrer Rente in diesen Drittstaat wie deutsche Anspruchsberechtigte zu behandeln, sodass für diese eine Minderung nach Maßgabe der §§ 113 und 114 SGB VI zu prüfen ist. Für die deutschen Rechtsvorschriften ergibt sich dies, unabhängig von den Regelungen des Sozialversicherungsabkommens, bereits aus dem Wortlaut, da die §§ 113 und 114 SGB VI von „Berechtigten“ (und nicht „Deutschen“) spricht. Weiterhin ist zu beachten, dass die Gebietsgleichstellung sich nur auf die unmittelbar und mittelbar erfassten Personen bezieht. Sie erfasst nicht Drittstaatsangehörige, die mit deutschen Rentenansprüchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine nehmen, sodass hier ebenso eine Minderung nach §§ 113 und 114 SGB VI in Betracht kommt. Die Regelung

⁸⁰ Vgl. Kühn in Kreikebohm/SGB VI, § 204 Rn. 6.

des § 112 Satz 1 SGB VI, wonach Berechtigte mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur dann erhalten, wenn dieser Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht (d.h. es sich nicht um eine Arbeitsmarktrente handelt), wird durch die Gleichstellung der Hoheitsgebiete nicht außer Kraft gesetzt. Dies wird durch Nr. 6 Bst. a) des Schlussprotokolls klargestellt. Es verbleibt damit dabei, dass für den Anspruch auf Arbeitsmarktrenten ausschließlich der deutsche Arbeitsmarkt maßgebend ist.

4.3. Versicherungspflicht und Entsendung

4.3.1. Versicherungspflicht von Arbeitnehmern (Art. 6)

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich gem. Art. 6 Halbsatz 1 des Grundabkommens nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind. Der Sitz des Arbeitgebers ist unbeachtlich.⁸¹ Damit werden die deutschen Rechtsvorschriften der Ausstrahlung und Einstrahlung verdrängt und eine Doppelversicherung vermieden (s. oben unter 3.2.2.). Zu Abgrenzungsschwierigkeiten kann es kommen, wenn die Beschäftigung in einem grenznahen Gebiet zu einem dritten Staat erfolgt und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses die entsprechenden Tätigkeiten auch über die Staatsgrenzen eines Vertragsstaates hinaus in einem Drittstaat erbracht werden. Nach der Regelungssystematik des Sozialversicherungsabkommens bestimmt sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. Das Abkommen bestimmt nicht aus sich selbst heraus, dass eine Versicherungspflicht, in dem Vertragsstaat in dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung ausgeübt wird, tatsächlich besteht. Für einen ukrainischen Staatsangehörigen, der im grenznahen Bereich von Deutschland und Tschechien arbeitet, bestimmt sich die Versicherungspflicht damit nach Maßgabe der Vorschriften des Europäischen Sozialrechts (die VO (EG) 883/2004 gilt gem. Art 1 der VO (EG) 1231/2010 auch für Drittstaatsangehörige, s. oben unter 4.1.2). Hier bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den europarechtlichen Regelungen der entsprechenden Verordnungen. Art. 1 Nr. 2 des Grundabkommens bestimmt zwar als Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Vorschriften, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens jeweils erfassten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit beziehen und damit auch die genannten Verordnungen des Europäischen Sozialrechts. Allerdings ist aufgrund der Drittstaatsangehörigkeitsverordnung der Geltungsbereich des Europäischen Sozialrechts als Teil des Europarechts eröffnet. Das Europarecht geht als ranghöhere Rechtsquelle den nationalen

⁸¹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 100.

deutschen Regelungen vor.

Zu beachten ist weiterhin, dass das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung nicht im sachlichen Anwendungsbereich erfasst. Wird das Beschäftigungsverhältnis in der Ukraine ausgeübt, unterliegt es grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Ukraine (Art. 6 des Grundabkommens). Daran ändert sich zunächst einmal auch nichts, wenn diesem ein deutsches Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegt. In Bezug auf die Versicherungspflicht des deutschen Beschäftigungsverhältnisses in der Krankenversicherung gelten die Regelungen des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens allerdings mangels Eröffnung des sachlichen Geltungsbereichs nicht. Hier greifen die Regelungen der Ausstrahlung des § 4 SGB IV, sodass es zu einer Aufspaltung der Versicherungspflicht eines einzelnen Beschäftigungsverhältnisses auf die beiden Vertragsstaaten sowie einer Doppelversicherung in Bezug auf die Versicherungspflicht der nicht vom sachlichen Geltungsbereich erfassten Zweige der Sozialversicherung kommen kann.

4.3.2. Ausstrahlung (Art. 7)

Nach § 4 SGB IV gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht von Beschäftigten auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Dieses Regelungs-gedanken der Entsendung nimmt Art. 7 des Grundabkommens auf. Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich tätig ist, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit ausschließlich für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Das Abkommen definiert dabei einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten für den die Versicherungspflicht im Entsendestaat weiter gilt. Dagegen stellt die nationale Regelung des § 4 SGB IV auf die der Beschäftigung immanente oder eine vertraglich im Voraus zeitlich begrenzte Befristung ab und nennt keinen höchstmöglichen Zeitraum. Auch Art. 7 des Grundabkommens erfasst nur solche Beschäftigungen, bei denen die Entsendung zeitlich im Voraus begrenzt ist. Dies ist zu Beginn der Beschäftigung im Wege einer vorausschauenden Prognose zu beurteilen. Ergibt sich die zeitliche Begrenzung erst im Laufe der Tätigkeit im Ausland (d.h. sie hatte zu ihrem Beginn einen dauerhaften Charakter), greift sowohl

die Regelung des § 4 SGB IV als auch die Regelung des Art. 7 des Grundabkommens nicht. In Fällen, in denen die Beschäftigung im Ausland als dauerhaft begonnen wird (und sich die zeitliche Begrenzung erst im Laufe der Entsendung ergibt), kommt es aber gleichwohl nicht zu einer Doppelversicherung, denn in diesen Fällen greift, wegen des Fehlens der zeitlichen Begrenzung zu der Auslandstätigkeit, auch die Regelung des § 4 SGB IV nicht. Der im deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen bestimmte Zeitraum von 24 Kalendermonaten stellt im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen anderer deutscher Sozialversicherungsabkommen einen eher geringen Umfang dar. Das Abkommen mit Chile sieht beispielweise eine Weitergeltung der Versicherungspflicht im Entsendestaat bis 36 Kalendermonate und das Entsendeabkommen mit China 48 Kalendermonate vor. Das Abkommen mit Indien bestimmt ebenfalls 48 Kalendermonate, allerdings mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Versicherungspflicht im Entsendestaat auf Antrag um weitere 12 Kalendermonate. Das Abkommen mit Japan sieht 60 Kalendermonate vor. Das Abkommen mit Israel enthält demgegenüber keine Begrenzung, sodass es für die Dauer der Beschäftigung bei der Versicherungspflicht im Entsendestaat verbleibt. Auch eine Möglichkeit den Zeitraum von 24 Kalendermonaten in Teilzeiträumen zurückzulegen, wie in dem deutsch-albanischen Sozialversicherungsabkommen, sieht das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen nicht vor. Der Zeitraum von 24 Kalendermonaten entspricht dem Umfang einer möglichen Entsendung im Rahmen des Europäischen Sozialrechts (Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004) und dem Zeitraum des deutsch-moldauischen Abkommens (Art. 7 seines Grundabkommens).

Eine Entsendung ist dadurch gekennzeichnet, dass das Beschäftigungsverhältnis seinem Wesen nach fortbesteht und lediglich in einem anderen Staat zeitlich begrenzt ausgeübt wird.⁸² Diesen Grundsatz aufgreifend bestimmt Nr. 8 Bst. a) erster Anstrich des Schlussprotokolls, dass eine Entsendung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht. Maßgebendes Kriterium bei der Anwendung dieser Regelung ist der Begriff des Tätigkeitsbereichs des Arbeitgebers im Entsendestaat. Dieser wird in Art. 1 des Grundabkommens nicht definiert, sodass entsprechend Art. 1 Abs. 2 des Grundabkommens der Tätigkeitsbereich eines Arbeitgebers nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften zu bestimmen ist. Das ergibt sich auch aus der Zuständigkeit der deutschen Krankenversicherung zur Ausstellung einer Entsendebescheinigung in den Fällen des Art. 7 des Grundabkommens (vgl. Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsvereinbarung). Hierbei sollte zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag des Arbeitgebers festgelegten

⁸² Vgl. Steinmeyer in Fuchs/EuSozR, Teil 2 Art. 12 Rn. 4.

Unternehmensgegenstand zurückgegriffen werden (siehe § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG). Nr. 8 Bst. a) erster Anstrich des Schlussprotokolls spricht lediglich von einem Tätigkeitsbereich des Arbeitsgebers, sodass entsprechend dem Wortlaut eine exakt gleiche Tätigkeit im anderen Vertragsstaat nicht nötig ist.

Nach Nr. 8 Bst. a) zweiter Anstrich des Schlussprotokolls liegt eine Entsendung ebenfalls nicht vor, wenn der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt. Ziel dieser Regelung ist eine Umgehung der Versicherungspflicht in einem der Vertragsstaaten zu verhindern. Denkbar wäre es z.B. eine „Schein-“ oder „Briefkastenfirma“ in der Ukraine zu gründen und Arbeitnehmer über diese einzustellen. Dann würde grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der Ukraine entstehen und diese über die Regelungen der Entsendung für eine Beschäftigung in Deutschland gelten. In den Genuss der Ausstrahlungsregelungen sollen allerdings nur wirtschaftlich tatsächlich tätige Unternehmen kommen. Das Abkommen soll nicht dazu führen, dass Sozialstandards in einem Vertragsstaat umgangen werden können. Auch in diesem Fall stellt sich die Frage, was unter „nennenswerten geschäftlichen Tätigkeiten“ zu verstehen ist. Da Art. 1 Abs. 1 des Grundabkommen auch dazu keine Definition enthält, ist wiederum nach Art. 2 Abs. 2 des Grundabkommens auf die Auslegung der Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats zurückzugreifen. In diesem Fall bestimmt sich der nötige Umfang der geschäftlichen Tätigkeit wiederum nach den Maßstäben des betreffenden Vertragsstaates, d.h. des Staats in dessen Hoheitsgebiet der Beschäftigungsort liegt. Die Überprüfung, ob eine „Briefkastenfirma“ ohne „nennenswerte geschäftliche Tätigkeit“ nach den deutschen Rechtsvorschriften vorliegt, wird dabei durch die Maßstäbe des europäischen Sozialrechts bestimmt. Art 14 Abs. 2 VO (EG) 987/2009 bestimmt zunächst, dass es mehr als reine Verwaltungstätigkeiten sein müssen und Art. 14 Abs. 8 VO (EG) 987/2009 bestimmt bei der Auslegung der vergleichbaren Entsenderegelungen des Art. 12 der VO (EG) 883/2004 eine Grenze von 25 Prozent. Allerdings wird in diesem Rahmen ein „wesentlicher Teil der Tätigkeit“ gefordert. Dieser ist auf das gesamte Unternehmen bezogen und umfasst die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitszeiten, den Umsatz, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen oder den Gewinn.⁸³ Fraglich ist, ob die Begriffe „wesentlicher Teil“ und „nennenswerte geschäftliche Tätigkeit“ denselben nötigen Umfang bestimmen. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den Vertragstexten um übersetzte Texte handelt, sodass ein identischer Regelungsgehalt durchaus denkbar ist. Auch der Zeitpunkt der Inkrafttretens der VO (EG) 883/2004 und die Vertragsverhandlungen zum deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen (Beginn 2004) legen den Schluss nahe,

⁸³ Vgl. Steinmeyer in Fuchs/EuSozR, Teil 2 Art. 12 Rn. 5.

dass zumindest auf deutscher Seite die gleiche Vorstellung von dem nötigen Umfang der geschäftlichen Tätigkeit besteht. Entscheidendes Argument für eine identische Grenze von 25 Prozent ist aber die Rechtssicherheit und die damit einhergehende Planungssicherheit für die Unternehmen, die eine Entsendung von Arbeitnehmern beabsichtigen. Unterschiedliche Kriterien für eine Entsendung innerhalb der Europäischen Union und in die Ukraine würden dazu führen, dass eine Entsendung je nach Staat, in den die Entsendung erfolgt, neu und umfassend von den Unternehmen zu prüfen wäre, was dem Zweck der Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten entgegensteht. Entsprechendes gilt auch für das Ziel der Vermeidung einer Umgehung des Sozialstandards. Kriterien, die den Sozialstandard innerhalb der Europäischen Union sichern, sind genauso geeignet den Sozialstandard zwischen Abkommensstaaten zu sichern. Damit sollte die europäische Grenze von 25 Prozent auch im Rahmen des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens gelten. Dafür spricht auch, dass das deutsch-moldauische Abkommen in Nr. 8 Bst. b) seines Schlussprotokolls ebenfalls die Grenze von 25 Prozent des Umsatzes oder der Belegschaft bestimmt. Außerdem besteht für den Fall, dass die 25 Prozentgrenze zu hoch sein sollte und einem Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine entgegensteht, die Möglichkeit im Rahmen einer Ausnahmereinbarung gem. Art. 11 des Grundabkommens eine Einzelfallentscheidung darüber zu treffen, wo die Versicherungspflicht besteht. Dazu ist ein gemeinsamer Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem Vertragsstaat zu stellen, in dem die Versicherungspflicht gelten soll. Die zuständigen Behörden (gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Grundabkommens das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Ministerium für Sozialpolitik in der Ukraine) entscheiden über diesen Antrag im gegenseitigen Einvernehmen. Dabei ist zu beachten, dass es in jedem Fall bei der Versicherungspflicht in einem der Vertragsstaaten bleiben muss. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht durch diese Ausnahmereinbarung ist nicht möglich. Weiterhin bestimmt Nr. 8 Bst. a) des Schlussprotokolls, dass eine Entsendung nicht vorliegt, wenn

- die zum Zwecke der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
- die Arbeitnehmerüberlassung einen Verstoß gegen das Recht eines Vertragsstaats darstellt oder
- der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als zwei Monate im Entsendestaat beschäftigt war.

Das Vorliegen der Entsendevorraussetzungen wird vom Träger der Krankenversicherung bescheinigt. Im Falle einer Ausnahmebescheinigung erfolgt dies durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsvereinbarung).

4.3.3. Versicherungspflicht anderer Personen (Art. 9)

Nach Art. 9 des Grundabkommens gelten die Bestimmungen des Abkommens über die Versicherungspflicht entsprechend für andere Personen auf die sich die vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfassten Rechtsvorschriften beziehen. Andere Personen in diesem Sinne sind Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Zu denken ist hier z.B. an Empfänger von Sozialleistungen, wobei bei diesen dann nicht der Ort der Beschäftigung, sondern deren gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend ist. Krankengeldbezieher würden damit bei einer Verlegung ihres gewöhnlichen Aufenthalts in die Ukraine nicht mehr der Rentenversicherungspflicht in Deutschland unterliegen. Die Regelung des § 3 Satz 6 SGB VI, wonach sich die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 2b bis 4 auch auf Personen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland erstreckt, gilt wegen des Vorrangs der zwischenstaatlichen Regelung (§ 6 SGB IV) nicht. In diesem Fall hat der zuständige ukrainische Träger eine Rentenversicherungspflicht aufgrund des Krankengeldbezugs zu prüfen. Sofern das ukrainische Recht für das Bestehen der Versicherungspflicht ähnlich dem deutschen Recht eine Vorversicherung in der Ukraine voraussetzt, würde es im Fall des gewöhnlichen Aufenthalts in der Ukraine zu einem Verlust des Versicherungsschutzes in Bezug auf die Rentenversicherung kommen. Davon unabhängig ist die Frage, ob das deutsche Krankengeld auch an Berechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine weitergezahlt wird. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ruht dieser grundsätzlich für die Zeit eines Aufenthalts im Ausland, kann aber nach § 16 Abs. 4 SGB V weiter geleistet werden, wenn der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung der Krankenkasse erfolgte. Diese Regelung ist als Rechtsvorschrift des Krankenversicherungsrechts nicht vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfasst und gilt somit im Verhältnis Deutschland-Ukraine. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass die Regelung des Art. 9 des Grundabkommens zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf die soziale Absicherung führen kann.

4.4. Freiwillige Versicherung und Beitragserstattung

Von den Regelungen zur Versicherungspflicht ist die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zu unterscheiden. Bei der Zulassung zur Zahlung freiwilliger Beiträge nach dem deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen zeigt sich das Zusammenspiel von nationalen und europäischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Abkommens besonders deutlich. Es sind drei Konstellationen denkbar.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der der Bundesrepublik Deutschland besteht ohne

weiteres die Möglichkeit zur Zahlung freiwilliger Beiträge auch für nichtdeutsche Staatsangehörige. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nicht an.⁸⁴ Insofern ist eine Gleichstellung von deutschen und ukrainischen Staatsangehörigen bereits durch das nationale deutsche Recht sichergestellt und wäre ohne die Gleichbehandlungsbestimmungen des Abkommens gewährleistet.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegen ukrainische Staatsangehörige aufgrund der VO (EG) 1231/2010 den Bestimmungen des Europäischen Sozialrechts. Nach Art. 6 i. V. m. Anhang XI Nr. 4 VO (EG) 883/2004 können diese zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, wenn sie mindestens einen deutschen Beitrag entrichtet haben. Dabei ist zu beachten, dass die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eines ausländischen Staates die freiwillige Versicherung grundsätzlich nicht ausschließt. Wird ein ukrainischer Staatsangehöriger nach seiner Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtigen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig und dort versicherungspflichtig, kann er daher seine Anwartschaften in Deutschland weiterhin durch die Zahlung freiwilliger Beiträge sichern. Gegenüber der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SGB V, wonach deutsche Staatsangehörige mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nur dann zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, könnte es hier zu einer Ungleichbehandlung von deutschen und ukrainischen Staatsangehörigen kommen. Denn nach Artikels 5 Bst. b) VO (EG) 883/2004 ist die Versicherungspflicht in einem anderen Mitgliedsstaat der Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt, sodass eine freiwillige Versicherung ausgeschlossen wäre. Eine Ungleichbehandlung zulasten deutscher Staatsangehöriger wird aber durch Anhang XI Nr. 2 VO (EG) 883/2004 verhindert, wonach eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat pflichtversichert ist, der freiwilligen Versicherung in Deutschland beitreten kann.

Die dritte denkbare Konstellation ist, dass ein ukrainischer Staatsangehöriger nach seiner Beschäftigung in Deutschland in die Ukraine zurückkehrt. In diesem Fall ist er gem. Nr. 5 Bst. d) des Schlussprotokolls des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen nur dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn er mindestens 60 Monate mit Beiträgen in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Gegenüber dem maximalen Entsendezeitraum von 24 Monaten (s. oben unter 4.3.2.) ist dieser Zeitraum deutlich erhöht. Aufgrund der vorausschauenden Prognose bei der Entsendung kann es daher nicht zu Abgrenzungsproblemen oder Streitigkeiten kommen. Entscheidend ist aber, dass die Monate der Entsendung nicht in dem Zeitraum

⁸⁴ Vgl. Segebrecht in Kreikebohm/SGB VI, § 7 Rn. 8.

von 60 Monaten für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung mitgezählt werden. Zu beachten sind allerdings solche Fälle, in denen die Beschäftigung zunächst zulässig im Voraus zeitlich begrenzt sind, aber im Laufe ihrer Zeit in eine unbegrenzte Entsendung umgewandelt werden. In diesem Fall endet die Versicherungspflicht im Entsendestaat zum Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Umstände (z.B. einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Entfristung der Beschäftigung im Ausland), d.h. auch vor Ablauf der Höchstgrenze der Entsendung von 24 Monaten. Ab diesem Zeitpunkt werden durch die in Deutschland eingetretene Pflichtversicherung Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung erworben, die bei der Prüfung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zu berücksichtigen sind. Der nötige Umfang von 60 Beitragsmonaten in der deutschen Rentenversicherung ist gegenüber den Regelungen anderer Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland keine Besonderheit, sondern eine, auch in der Höhe von 60 Beitragsmonaten, übliche Regelung.⁸⁵ Es bestehen allerdings auch Abkommen mit Drittstaaten, in denen eine Zulassung der Drittstaatsangehörigen zur Zahlung freiwilliger Beiträge bei einem Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht möglich ist (z.B. Nr. 3 Bst. c) des Schlussprotokolls des deutsch-chilenischen Sozialversicherungsabkommens). In anderen Sozialversicherungsabkommen besteht dagegen das Recht zur Zahlung freiwilliger Beiträge bereits bei nur einem deutschen Vorbeitrag (z.B. nach Nr. 2 Bst. c) des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens). Das Bestehen der Versicherungspflicht in der ausländischen Rentenversicherung des Drittstaats schließt die freiwillige Versicherung nicht aus.⁸⁶

Die Unterscheidung, ob sich ein Versicherter in der Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Union oder in der Ukraine gewöhnlich aufhält, ist entsprechend für die Möglichkeiten einer Beitragserstattung nach § 210 SGB VI von entscheidender Bedeutung. Die Beitragserstattung setzt grundsätzlich voraus, dass eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht besteht. Ausgehend von den drei Konstellationen der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ergibt sich folgendes Bild.

Bei einem Aufenthalt im Inland besteht grundsätzlich auch für nichtdeutsche Staatsangehörige das Recht zur freiwilligen Versicherung (s. oben). Damit besteht auch ohne die Regelungen des Abkommens keine Möglichkeit zur Beitragserstattung für ukrainische Staatsangehörige, die sich in Deutschland gewöhnlich aufhalten.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich in der Europäischen Union aufhalten, sind aufgrund der Regelungen des Europäischen Sozialrechts zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie einen deutschen Vorbeitrag geleistet haben. Dieser eine Vorbeitrag

⁸⁵ Vgl. Reinhardt in Reinhardt/LPK-SGB VI, § 7 Rn. 5.

⁸⁶ Vgl. Segebrecht in Kreikebohm/SGB VI, § 7 Rn. 12.

begründet zugleich die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, die wiederum die Beitragserstattung für in der Europäischen Union lebende Ukrainer ausschließt.

Regelmäßiger Anwendungsbereich für eine Beitragserstattung ist daher der Fall, dass ukrainische Staatsangehörige in die Ukraine zurückkehren, ohne mindestens 60 Monate Beitragszeiten in Deutschland erworben zu haben. In diesem Fall sind sie nicht zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt (Nr. 5 Bst. d) des Schlussprotokolls), sodass eine Beitragserstattung in Betracht kommt. Im Ergebnis wird mit der Regelung der Nr. 5 Bst. d) des Schlussprotokolls die deutsche, nationale Regelung des § 210 Abs. 1 SGB VI fortgesetzt um die Leistungsfähigkeit der deutschen Rentenversicherung durch Beitragserstattungen nicht zu gefährden. Denn 60 Monate mit Beitragszeiten entsprechen der allgemeinen Wartezeit in der deutschen Rentenversicherung (§ 50 Abs. 1 SGB VI), deren Erfüllung Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente ist. Wird diese allgemeine Wartezeit erreicht, scheidet eine Beitragserstattung regelmäßig aus. Hauptanwendungsbereich der Beitragserstattung ist daher der Fall dass ein Ausländer in seinen Heimatstaat zurückkehrt ohne dort zur freiwilligen Versicherung in deutschen Rentenversicherung berechtigt zu sein.⁸⁷ In diesem Fall ist für die Erstattung der in Deutschland getragenen Beiträge zu beachten, dass eine solche gem. § 210 Abs. 2 SGB VI nur dann erfolgt, wenn nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut eine Versicherungspflicht eingetreten ist. Hier stellt sich die Frage, worauf sich die „erneute Versicherungspflicht“ bezieht. Denkbar ist, dass diese nur die Versicherungspflicht in Deutschland erfasst oder auch die Versicherungspflicht in der Ukraine gemeint ist. Dafür, dass nur der Eintritt einer Versicherungspflicht in Deutschland gilt, spricht, dass auch nur die Erstattung der in Deutschland getragenen Beiträge erfolgt. Allerdings werden nach dem Sozialversicherungsabkommen deutsche-ukrainische Versicherungszeiten zur Erfüllung der jeweiligen Mindestversicherungszeiten zusammengerechnet. Die Versicherungspflicht in den beiden Staaten wird damit grundsätzlich gleichgestellt. Dies gilt auch im Rahmen der Prüfung einer erneuten Versicherungspflicht im Rahmen des § 210 Abs. 2 SGB VI.⁸⁸ Eine Beitragserstattung für in die Ukraine zurückgekehrte ukrainische Staatsangehörige erfolgt damit nur, wenn diese nach der Rückkehr 24 Kalendermonate nicht versicherungspflichtig in der obligatorischen staatlichen Rentenversicherung der Ukraine werden.

⁸⁷ Vgl. Westphal in Kreikebohm/SGB VI, § 210 Rn. 5; vgl. Reinhardt in Reinhardt/LPK-SGB VI § 210 Rn. 6.

⁸⁸ Vgl. Westphal in Kreikebohm/SGB VI, § 210 Rn. 14; vgl. Reinhardt in Reinhardt/LPK-SGB VI § 210 Rn. 14.

4.5. Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Art. 14)

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundabkommens sind bei der Prüfung eines Leistungsanspruchs eines Vertragsstaats auch die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des jeweils anderen Vertragsstaats für einen Leistungsanspruch nach dessen Rechtsvorschriften anrechenbar sind, zu berücksichtigen. Damit sind ukrainische Versicherungszeiten bei der Prüfung eines deutschen Rentenanspruchs zur Erfüllung der jeweiligen Wartezeiten zu berücksichtigen. Zu beachten ist dabei, dass diese nur dann anrechenbar sind, wenn sie nicht auf den gleichen Zeitraum wie etwaige deutsche Versicherungszeiten entfallen. Das ist aufgrund des Kalendermonatsprinzips insbesondere bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts zwischen Deutschland und der Ukraine denkbar. Der zugrundeliegende Gedanke, findet sich in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundabkommens, wonach sich das Ausmaß der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates richtet, in welchem sie zurückgelegt worden sind. Eine Besonderheit des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens ist das bereits dargestellte Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nach Art. 2 Abs. 2 des Grundabkommens. In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten in der deutschen bzw. ukrainischen Rentenversicherung führt dies dazu, dass nur deutsche und ukrainische Zeiten zusammengerechnet werden und nicht zusätzlich dazu andere ausländische Zeiten. Dies stellt Nr. 3 Bst. b) des Schlussprotokolls nochmals klar. Insoweit unterscheidet sich das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen von den Sozialversicherungsabkommen, welche die Bundesrepublik Deutschland in den vorherigen Jahren abgeschlossen hat.⁸⁹ So sieht z.B. das deutsch-moldauische Sozialversicherungsabkommen, das am 12.12.2018 ratifiziert wurde und am 01.03.2019 in Kraft getreten ist⁹⁰ (und damit ähnlichen Zeitraum wie das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen vom Deutschen Bundestag ratifiziert wurde) in dessen Nr. 4 Bst. a) des Schlussprotokolls vor, dass neben den deutschen und moldauischen Versicherungszeiten auch Versicherungszeiten in anderen Staaten in Betracht kommen können.

Art. 14 Abs. 2 Grundabkommens bestimmt für den Fall, dass ein Anspruch bestimmte Arten von Versicherungszeiten voraussetzt, nur solche Versicherungszeiten des jeweils anderen Vertragsstaates berücksichtigt werden, die den benötigten Versicherungszeiten vergleichbar sind. Dies erfasst auf deutscher Seite insbesondere die benötigten drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI. Diese besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung kann

⁸⁹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 101.

⁹⁰ BGBl. 2017 II S. 1106 ff.

auch durch ukrainische Versicherungszeiten erfüllt werden. Allerdings müssen diesen versicherungspflichtige Beschäftigungen zugrunde liegen. Ob diese konkrete Beschäftigung oder Tätigkeit in Deutschland tatsächlich versicherungspflichtig wäre oder versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit wäre, ist nicht entscheidend. Es kommt allein darauf an, dass der ukrainische Träger die Zeit als Versicherungszeit wegen einer Beschäftigung erfasst hat. Als Beschäftigung definiert Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 des Grundabkommens eine Beschäftigung im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Maßstab dafür, ob eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorliegt, sind damit die ukrainischen Gesetze, die sich auf die Rentenversicherung beziehen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Grundabkommens). Abgrenzungsprobleme können sich hier weniger in Bezug auf die Beschäftigungen ergeben. Allerdings ist es in Bezug auf die Regelung des § 2 Satz 1 SGB VI denkbar, dass in der Ukraine andere selbstständige Tätigkeiten versicherungspflichtig sind. Die auf dieser Tätigkeit beruhenden Versicherungszeiten sind dann im Rahmen der „3 in 5“-Regelung auch in Deutschland zu berücksichtigen, auch wenn die jeweilige Tätigkeit keine Versicherungspflicht zur Rentenversicherung in Deutschland begründet hätte. Der Zeitraum in dem diese drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen müssen, kann sich nach § 43 Abs. 4 SGB VI verlängern. In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Grundabkommens, dass sich dieser Zeitraum auch durch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder vergleichbare Tatbestände im anderen Vertragsstaat verlängert.⁹¹ Nach Art. 15 Abs. 4 Satz 2 des Grundabkommens sind vergleichbare Tatbestände Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrenten oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften der Ukraine gezahlt wurden und Zeiten der Kindererziehung in der Ukraine. Im Vergleich zu den möglichen Verlängerungstatbeständen der nationalen Regelung des § 43 Abs. 4 SGB VI wird der Fünfjahreszeitraum damit nicht um Zeiten der schulischen Ausbildung verlängert. Auch Anrechnungszeiten werden nicht erfasst. Stattdessen wird auf einen tatsächlichen Leistungsbezug wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen abgestellt. Nach Art. 15 Abs. 5 des Grundabkommens werden die nach der Bestimmung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur im tatsächlichen zeitlichen Ausmaß berücksichtigt. Sofern das ukrainische Recht also längere Zeiträume als das deutsche Kalendermonatsprinzip bei der Anerkennung der Versicherungszeiten erfasst, wird damit das Kalendermonatsprinzip nicht auf einen größeren Umfang erweitert.

⁹¹ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 215.

4.6. Rentenberechnung (Art. 14 und 15)

Nach Art. 14 Abs. 3 des Grundabkommens richtet sich die Rentenberechnung nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats. Für die deutsche Rente bestimmt Art. 15 Abs. 1 des Grundabkommens, dass die Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte die Entgeltpunkte sind, die sich nach deutschen Rechtsvorschriften ergeben. Im Rahmen der Rentenberechnung sind daher nur die deutschen Versicherungszeiten heranzuziehen. Das gilt auch dann, wenn die Wartezeit für den Rentenanspruch nur durch das Zusammenrechnen von deutschen und ukrainischen Versicherungszeiten erfüllt wird. Im Extremfall ist es daher möglich, dass die Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften nur aus einem einzelnen deutschen Beitrag zu berechnen ist.⁹² Die ukrainischen Versicherungszeiten können aber in einem Sonderfall Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Rente haben. Nach § 262 Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht, wenn mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergibt. Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen enthält diesbezüglich keine „Abwehrklausel“, sodass in der Ukraine zurückgelegte Zeiten bei der Bestimmung von Mindestentgeltpunkten zu berücksichtigen sind (anders z.B. Nr. 16 Bst. a) des Schlussprotokolls des deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommen). Innerhalb der Systematik des § 262 SGB VI ist zwischen den Anspruchsvoraussetzungen für die Bestimmung zusätzlicher Entgeltpunkte und der tatsächlichen Berechnung dieser zu unterscheiden. Die im Rahmen des § 262 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nötigen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten sind „wartezeitähnlich“, sodass hier entsprechend der allgemeinen Grundregel der Koordinierung, dass Versicherungszeiten eines anderen Staates nur für die Erfüllung der nötigen Mindestversicherungszeiten herangezogen werden und die Berechnung der Leistung nur aus eigenstaatlichen Zeiten erfolgt, die ukrainischen Zeiten zu berücksichtigen sind. Die Berechnung dieser zusätzlichen Entgeltpunkte erfolgt dann wiederum rein aus den deutschen Versicherungszeiten. Diese sind gem. § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI so zu bemessen, dass sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt. Zusätzliche Entgeltpunkte werden im Ergebnis nur für die deutschen Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ermittelt. Tatsächliche zusätzliche Entgeltpunkte für ukrainische Versicherungszeiten kommen damit nicht in Betracht. Dies folgt auch aus praktischen Überlegungen, da für die Erhöhung des

⁹² Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 101.

Durchschnitts keine deutschen Entgeltpunkte aus den ukrainischen Zeiten und Verdiensten ermittelt werden können, die dann erhöht werden. Aufgrund des unterschiedlichen Verdienstniveaus beider Länder wäre es außerdem denkbar, dass sämtliche ukrainische Zeiten als in Deutschland geringfügig gelten würden und stets zu erhöhen wären. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Ukraine ihre Unabhängigkeit von der ehemaligen Sowjetunion erst am 24. August 1991 erklärte und nach einem Referendum am 1. Dezember 1991 bestätigt wurde. Kurze Zeit darauf wurde die Ukraine als Staat durch die Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Tatsächliche ukrainische Versicherungszeiten vor dem 01.01.1992 sind daher nur in ganz geringen Umfang möglich. In diesem Zusammenhang bestimmt Nr. 1 des Schlussprotokolls, dass Versicherungszeiten, die bis zum 31. Dezember 1991 im Hoheitsgebiet der ehemaligen Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik zurückgelegt wurden, als in der Ukraine zurückgelegte Versicherungszeiten gelten. In Bezug auf die Ukraine gelten nicht als Versicherungszeiten Zeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der ehemaligen Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik sowie außerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine zurückgelegt wurden.

Auch im Rahmen des Europäischen Sozialrechts, werden mitgliedstaatliche Versicherungszeiten bei der Prüfung der 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt⁹³, sodass hier eine parallele Regelung im deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen besteht.

Im Rahmen der Rentenberechnung ist weiterhin zu beachten, dass das Abkommen keine Regelung zur Abgeltung von „Minizeiten“ durch den anderen Vertragsstaat enthält, woraus die bereits erwähnte Möglichkeit folgt, dass eine deutsche Rente aus einem einzelnen Beitrag bestimmt wird. Demgegenüber sieht z.B. Art. 20 Abs. 2 des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen vor, dass ein Rentenanspruch aus Versicherungszeiten von weniger als 12 Monaten in einem Vertragsstaat nicht geltend gemacht werden kann und stattdessen die Zeiten in dem jeweils anderen Vertragsstaat bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch das Europäische Sozialrecht in Art. 57 VO (EG) 883/2004 vor. In diesem Punkt unterscheidet sich die Rentenberechnung nach dem deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen.

Zu beachten ist weiterhin, dass nach Abschluss der Verhandlungen und der Ratifizierung des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens durch den Deutschen Bundestag und Bundesrat im Januar 2020 die „Grundrente“ mit Wirkung ab dem 01.01.2021 eingeführt wurde. Die Bestimmungen über die Gewährung eines solchen Zuschlags für besonders langjährige Versicherte nach § 76g SGB VI sehen eine

⁹³ Vgl. Spiegel in Fuchs/EuSozR, Teil 2 Art. 52 Rn. 29.

Berücksichtigung eines solchen ab dem 01.01.2021 vor. Entsprechend der Ausführungen zu § 262 SGB VI werden als Grundrentenzeiten für den Anspruch auf den Zuschlag für besonders langjährige Versicherte auch Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Ukraine als (wartezeitähnliche) Grundrentenzeiten zu berücksichtigen sein.⁹⁴ Eine diesbezügliche Abwehrklausel enthält das Abkommen nicht (was sich zwangsläufig aus der Verabschiedung der „Grundrente“ erst nach Abschluss der Verhandlungen über das Sozialversicherungsabkommen ergibt). Tatsächlich mit zusätzlichen Entgeltpunkten bewertet werden dann aber nur deutsche Grundrentenbewertungszeiten, da auch nur für diese Entgeltpunkte nach den deutschen Rechtsvorschriften ermittelt wurden.

4.7. Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

Eine gesonderte Betrachtung verdienen die Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften des FRG, da die Ukraine potenzielles Herkunftsgebiet für die Anerkennung solcher Zeiten ist. Zunächst bestimmt § 2 Satz 1 Bst. b) FRG, dass die Regelungen des FRG nicht gelten, wenn Versicherungszeiten nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig sind. Allerdings gilt dies nach § 2 Satz 2 FRG nicht, soweit nach einem zwischenstaatlichen Abkommen die Rechtsvorschriften über Leistungen für nach diesem Gesetz anrechenbare Versicherungszeiten unberührt bleiben. Von dieser Möglichkeit die Regelungen des FRG dennoch zur Anwendung zu bringen wird in Nr. 19 des Schlussprotokolls Gebrauch gemacht. Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen für nach dem Fremdrentenrecht anrechenbare Versicherungszeiten bleiben demnach unberührt. Damit sind FRG-Zeiten in der heutigen Ukraine grundsätzlich anrechnungsfähig. Insoweit unterscheidet sich das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen nicht von den anderen Abkommen mit heutigen Staaten des früheren „Ostblocks“. So sehen z.B. die neueren deutsch-moldauische Abkommen vom 29.09.2015 in Nr. 10 seines Schlussprotokolls oder das deutsch-albanische Abkommen vom 12.01.2017 in Nr. 6 Bst. b) seines Schlussprotokolls entsprechende Regelungen vor. Auch im Rahmen des Europäischen Sozialrechts gilt nach Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 das FRG uneingeschränkt, d.h. auch für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, die ehemals Teil der Sowjetunion waren. Grundsätzlich kommt damit eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten in der Ukraine sowohl in der deutschen als auch in der ukrainischen Rentenversicherung in Betracht. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ukrainischen Staatsangehörigen die Ukraine verlassen haben und die persönlichen

⁹⁴ Vgl. Ruland in Ruland/GK-SGB VI, § 76g Rn. 28.

Voraussetzungen des § 1 FRG erfüllen. Dass aufgrund des deutsch-ukrainischen Abkommen ukrainische Zeiten in der deutschen Rentenversicherung als FRG-Zeiten Wirkung entfalten ist nicht ohne ein Verlassen des Herkunftsgebiets möglich und ergibt sich aus den Regelungen des FRG. In Zusammenhang mit dem aktuellen ukrainisch-russischen Krieg und der damit hohen Zahl von Personen, die nach Deutschland geflüchtet sind, sind potenziell besonders viele neue FRG-Zeiten aufgrund der Spätaussiedlereigenschaft möglich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das Bundesverwaltungsamt das Erfordernis das Verfahren im Heimatland abzuwarten ausgesetzt hat und stattdessen ein Härtefallverfahren komplett in Deutschland nach den Vorschriften des BVFG betrieben werden kann.⁹⁵

Aufgrund der grundsätzlichen Geltung des FRG können somit Versicherungszeiten sowohl in der deutschen als auch in der ukrainischen Rentenversicherung, entgegen der Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundabkommens, parallel erfasst sein. Diese parallele Erfassung ist durch den besonderen Zweck des FRG begründet, welches gerade ausländische Zeiten bestimmter Personengruppen in die deutsche Rentenversicherung integrieren will. Rechtssystematisch folgt diese parallele Erfassung durch die genannte Bestimmung der Nr. 19 des Schlussprotokolls, wonach die Regelungen des Fremdrentenrechts unberührt bleiben. Hier zeigt sich der grundsätzliche Aufbau mit der Sozialversicherungsabkommen mit den Grundregeln im Grundabkommen und den dazugehörigen Ausnahmen im Schlussprotokoll. Dies führt aber nicht dazu, dass die FRG-Zeiten des ukrainischen Herkunftsgebiets ohne weiteres in beiden Rentensystemen abgegolten werden.

Nach Art. 5 des Grundabkommens werden die Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine gleichgestellt, sodass die Leistung der Rente bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in dem jeweils anderen Staat ohne Kürzung aufgrund Auslandsrentenzahlvorschriften erfolgen kann (s. oben unter 4.2.). Von dieser Grundregel sieht das Schlussprotokoll in Nr. 6 Bst. b) wiederum eine Ausnahme für Versicherungszeiten vor, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden, sodass die deutschen Rechtsvorschriften über die Leistungen aufgrund solcher Zeiten weiterhin zu beachten sind. Dies trifft auf solche FRG-Zeiten auf dem Gebiet der heutigen Ukraine als Herkunftsgebiet zu (vgl. Nr. 1 des Schlussprotokolls).

Für die Leistung von Renten an Berechtigte im Ausland sieht § 113 SGB VI vor, dass Auslandsrenten insbesondere aus Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt werden (§ 113 Abs. 1 Satz Nr. 1), wobei gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 Bundes-

⁹⁵ Vgl. Bundesverwaltungsamt, Mitteilung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten vom 11.03.2022 [online].

gebiets-Beitragszeiten solche Beitragszeiten sind, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt wurden, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten (z.B. solche nach § 247 Abs. 3 SGB VI). Dazu gehören allerdings nicht die nach §§ 15 ff FRG zurückgelegten Zeiten⁹⁶. D.h. FRG-Zeiten sind nicht nach Bundesrecht zurückgelegt und daher von der Gebietsgleichstellung nach Art. 5 des Grundabkommens ausgenommen. Ein Export von FRG-Leistungen erfolgt damit grundsätzlich nicht.⁹⁷ Dies betrifft aber nicht die Fälle, die durch das Europäische Sozialrecht erfasst werden. Nach Art. 7 VO (EG) 883/2004 werden auch Renten mit FRG-Zeiten bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ungekürzt geleistet.⁹⁸ Ukrainische Staatsangehörige mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat profitieren nämlich durch die VO (EG) 1231/2010 in gleicher Weise von der Aufhebung der Wohnortklausel im Rahmen des Europäischen Sozialrechts.

Als Sonderregelung des Übergangsrechts zu den Auslandsrentenzahlvorschriften sieht § 272 Abs. 1 SGB VI die Berücksichtigung von Zeiten nach dem FRG nur für Berechtigte vor, die vor dem 19. Mai 1950 geboren sind und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 272 SGB VI lediglich von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland spricht. Es ist für die zusätzliche Berücksichtigung von FRG-Zeiten nicht nötig, dass die Berechtigten in das entsprechende FRG-Herkunftsgebiet als Ausland zurückgekehrt sind. Die Möglichkeit Entgeltpunkte für FRG-Zeiten der Auslandsrente zugrunde zu legen, gilt allerdings nicht für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG.⁹⁹

Daneben sieht § 31 FRG eine Anrechnung von ausländischen Renten auf die deutsche Rente für den Fall vor, dass die ausländische Rente auch für Zeiten geleistet wird, die als FRG-Zeiten ebenfalls in der deutschen Rente erfasst wurden. Angerechnet wird dabei der Anteil in der ausländischen Rente, der auf Zeiten entfällt, die nach dem FRG anrechenbar sind. Als Teil der deutschen Rechtsvorschriften des Fremdrechtenrechts ist diese Anrechnung auch nach einem möglichen Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Abkommens anzuwenden und wird nicht durch die Gebietsgleichstellung aufgehoben. Diese Anrechnung erfasst allerdings nur den FRG-Anteil in der deutschen Rente.

4.8. Verfahrensrechtliche Regelungen (Art. 22)

Nach Art. 22 Abs. 3 Satz 1 des Grundabkommens gilt ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, wenn

⁹⁶ Vgl. Kühn in Kreikebohm/SGB VI, §113 Rn. 4; Fichte in Hauck/SGB VI, K § 113 Rn. 16.

⁹⁷ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 101.

⁹⁸ Vgl. Kirsch/Sona in Reinhardt/LPK-SGB VI, § 110 Rn. 14.

⁹⁹ Vgl. Fichte in Hauck/SGB VI, K § 272 Rn. 15.

der Antrag erkennen lässt, dass Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt wurden. Der Antrag ist von der Stelle des einen Vertragsstaats bei der er eingereicht wurde unverzüglich an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten (Art. 22 Abs. 2 des Grundabkommens). Dieses Antragsdatum ist dann für den Rentenbeginn nach § 99 SGB VI maßgebend.¹⁰⁰ Problematisch können in diesem Zusammenhang Fälle sein, in denen die maßgebenden Lebensalter der jeweiligen deutsche und ukrainischen Renten auseinanderfallen. So ist es denkbar, dass in der Ukraine eine Rente mit einem geringeren Lebensalter besteht und in der deutschen Rentenversicherung eine Rente bei diesem Lebensalter nur mit Abschlägen beim Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) gewährt wird. Für diese Fälle besteht nach Art. 22 Abs. 3 Satz 2 des Grundabkommens die Möglichkeit den Antrag auf die deutsche Rente aufzuschieben. Zu beachten ist dabei, dass nach Art. 2 der Durchführungsvereinbarung die allgemeinen Aufklärungspflichten für die Träger gelten, was sich aber auch schon aus der Gleichbehandlungsbestimmung des Art. 4 Abs. 1 des Grundabkommens ergibt. Nach § 14 SGB I hat der deutsche Träger in diesen Fällen den Antragssteller auf die Möglichkeit der Aufschiebung seines Antrags hinzuweisen. Fraglich ist in diesem Fall wie die Aufschiebung zu verstehen ist, d.h. ob der Antrag in der Form weiter besteht, dass die Rente erst in späteren Jahren beginnt oder ob zu gegebenen Anlass ein erneuter Antrag durch den ukrainischen Versicherten bei der deutschen Rentenversicherung erforderlich ist. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung kommt nur erstere Variante in Betracht, da es einem ausländischen Staatsbürger nicht zugemutet werden kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag in Deutschland zu stellen. Daran ändert auch die Möglichkeit diesen Antrag bei dem Träger seines Heimatlands zu stellen, der dann erneut einem deutschen Antrag gleichgestellt wird, nicht. Das ergibt sich auch aus dem Wortlaut der „Aufschiebung“, denn andernfalls müsste Art. 22 Abs. 3 Satz 2 des Grundabkommens von einer „Beschränkung“ des Antrags auf einen Vertragsstaat sprechen. Die Möglichkeit den Antrag aufzuschieben gilt nach Nr. 14 des Schlussprotokolls nicht in Fällen, in denen der deutsche Träger neben dem FRG auch aus den nach dem Recht des anderen Vertragsstaats anrechenbaren Versicherungszeiten eine Leistung erbringt. Die Regelung soll verhindern, dass der Bezug der ukrainischen Rente aufgeschoben wird, um die unter 4.7. beschriebene Anrechnung nach § 31 FRG zu verhindern.

Nach dem Eingang der Mitteilung über den Antrag im jeweils anderen Vertragsstaat stellen die jeweils zuständigen Träger die Versicherungszeiten nach den für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften fest und teilen diese Ergebnisse dem jeweils anderen Träger mit. Dazu sieht das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen wie die

¹⁰⁰ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 215.

übrigen Abkommen auch eine Verbindungsstellenarbeit, die seit der Organisationsreform 2005 arbeitsteilig auf die Regionalträger verteilt ist. Die Verbindungsstelle auf deutscher Seite ist nach Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b) die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Auf ukrainischer Seite wird nach Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 Bst. b) der Rentenfond der Ukraine als Verbindungsstelle bestimmt. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Grundabkommens „können“ die Träger mit den beteiligten Personen und ihren Vertretern in ihren jeweiligen Amtssprachen verkehren. Damit besteht für die Deutsche Rentenversicherung die Möglichkeit vom Grundsatz das Verfahren in deutscher Sprache zu betreiben (§ 19 SGB X) zugunsten der Berechtigten abzuweichen. Sofern dies nicht erfolgt, bleiben die Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern und den entsprechenden Bestimmungen über die Kostentragung unberührt. Vorgelegte Schriftstücke dürfen von den Trägern nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind (Art. 16 Abs. 3 des Grundabkommens). In diesem Fall hat der zuständige Träger des jeweils anderen Vertragsstaats kostenlose Amtshilfe zu leisten, z.B. durch eine entsprechende Bestätigung des Inhalts (Art. 13 Abs. 1 des Grundabkommens).

Im Vergleich zu den Regelungen des Europäischen Sozialrechts ergeben sich keine Unterschiede in Bezug auf die Verbindungsstellenarbeit (§ 127a SGB VI).

4.9. Übergangsbestimmungen (Art. 28 und 30)

Nach Art. 30 Abs. 2 des Grundabkommens tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden. Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a) begründet das Abkommen keine Ansprüche auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Somit kann es nach dem in Kraft treten nicht zu Nachzahlungen für bereits bestehenden Renten von Versicherten mit Zeiten in der Ukraine und Deutschland kommen. Eine gewisse Rückwirkung des Abkommens besteht lediglich für den Fall, dass ein Anspruch nur deshalb besteht, weil nunmehr deutsche und ukrainische Zeiten zusammengerechnet werden können. Nach Art. 28 Abs. 4 des Grundabkommens haben diese Berechtigte 24 Monate Zeit, um Leistungen zu beantragen. Nach Art. 28 Abs. 5 des Grundabkommens können Berechtigte von bereits vor in Kraft treten des Abkommens festgestellten Renten eine Neufeststellung beantragen. In Bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften ergäbe sich diese Möglichkeit bereits durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X, da das Abkommen nach seinem in Kraft treten Teil der zu berücksichtigenden Normen wird. Eine solche Korrektur ist grundsätzlich auch schon nach den nationalen Vorschriften von Amts wegen möglich. Nr. 18 des Schlussprotokolls stellt diese Möglichkeit der

Überprüfung von Amts wegen in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland nochmals klar. Für die Fälle einer Neufeststellung enthält Art. 28 Abs. 6 eine Besitzschutzregelung, wonach die neufestgestellte Rente nicht niedriger als die bisherige Rente sein darf. In Bezug auf bereits festgestellte Renten enthält Art. 28 Abs. 1 Bst. c) des Grundabkommens eine Sonderregelung. Hält sich eine Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gewöhnlich in einem Vertragsstaat auf und bezieht nach dessen Rechtsvorschriften eine Leistung für Versicherungszeiten, die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegt wurden, so begründet das Abkommen keinen Anspruch auf Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats in dem sich die Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht gewöhnlich aufhält. Dieser Anspruch entsteht erst mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im anderen Vertragsstaat. Dies betrifft insbesondere FRG-Bestandsrenten. Wenn sich diese Berechtigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Deutschland aufhalten, erhalten sie solange keine ukrainischen Leistungen, wie sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.¹⁰¹ Diese Regelung ist im Vergleich zu den übrigen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland einmalig und kann in Anbetracht der besonderen Flüchtlingssituation infolge des ukrainisch-russischen Krieg zu unbeabsichtigten Folgen kommen.

5. Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen als Vorbild?

5.1. Besonderheiten des Abkommens

Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen steht weitgehend im Gleichklang zu den übrigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland.¹⁰² Nach den obigen Darstellungen zeichnet es sich aber insbesondere durch zwei Besonderheiten aus. Das betrifft zum einen das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung und zum anderen die Bestimmungen bezüglich des deutschen Fremdrechtenrechts, insbesondere die zuvor erwähnte Sonderregelung des Art. 28 Abs. 1 Bst. c).

5.1.1. Zum Verbot der multilateralen Vertragsanwendung

Die rechtlichen Wirkungen des Verbots der multilateralen Vertragsanwendung wurden bereits dargestellt. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass in der ukrainischen Rentenversicherung nur deutsche Zeiten mit ukrainischen Versicherungszeiten zur Erfüllung der Mindestversicherungszeiten herangezogen werden können. Hat ein Ukrainer neben Deutschland auch noch in einem anderen Land als der Ukraine gearbeitet, so können diese drei (oder bei weiteren Ländern auch mehrere weitere) verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Ländern nicht zusammengerechnet werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingsströme infolge des Ukraine-Kriegs könnte

¹⁰¹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 101 u. 102.

¹⁰² Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 216.

eine solche Regelung zu erheblichen Lücken in der ukrainischen Rentenversicherung führen. Dies liegt darin begründet, dass die Mitgliedstaaten in den Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG darin übereingekommen sind, Flüchtlinge, die in einem Mitgliedsstaat einen Aufenthaltstitel erworben haben, bei einer Weiterreise in einen anderen Mitgliedsstaat nicht in diesen ersten Mitgliedsstaat zurückzuweisen. Auch die Verlegung des Wohnsitzes in diesen zweiten Mitgliedsstaat ist möglich, wobei dadurch die Rechte in dem ersten Mitgliedsstaat erlöschen.¹⁰³ Die grundsätzliche Arbeitnehmerlaubnis innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergibt sich aus Art. 12 der Richtlinie 2001/55/EG, sodass es denkbar ist, dass ukrainische Flüchtlinge verschiedene Versicherungszeiten innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten erwerben. Für eine Berücksichtigung anderer als der deutschen Zeiten, wäre dann ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen der Ukraine mit den jeweiligen anderen Mitgliedstaaten nötig. Dann dürfen allerdings die deutschen Versicherungszeiten wiederum nicht mit den Zeiten des anderen Abkommensstaates zusammengerechnet werden. Mit Stand Mitte Mai 2022 sind nach Angaben des UNHCR¹⁰⁴ circa 3,5 Millionen Ukrainer und Ukrainerinnen nach Polen geflohen. Auf Platz zwei der Mitgliedsstaaten der EU mit den meisten Flüchtlingen aus der Ukraine liegt demnach Ungarn mit etwas mehr als 600.000 Flüchtlingen. Anhand dieser Zahlen zeigt sich, dass das Koordinierungsproblem für die ukrainische Rentenversicherung infolge des Verbots der multilateralen Vertragsanwendung vielfach zu erheblichen Lücken in den Versicherungsverläufen kann. Dieses besteht aber nicht erst seit dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs. Im Jahr 2020 sind rund 600.000 EU-weite Aufenthaltstitel an ukrainische Staatsangehörige vergeben worden.¹⁰⁵ In Zusammenhang mit den vor dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs vergebenen Aufenthaltstiteln, besteht die Gefahr solcher Versicherungslücken aber wohl ungleich geringer, da diesen Migrationsbewegungen regelmäßig eine vergütete Erwerbstätigkeit zugrunde lag.¹⁰⁶ Das ist in Bezug auf die Kriegsflüchtlinge gerade nicht der Fall. Diese erhalten in Deutschland bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wobei ab Juni eine Berechtigung zum Bezug von Arbeitslosengeld 2 gilt. Hier ist zu beachten, dass durch diese Leistungen in der deutschen Rentenversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften gar keine Versicherungszeiten erworben werden. Diese sind nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI lediglich Anrechnungszeiten und werden als solche nur anerkannt, wenn die Versicherteneigenschaft, d.h. mindestens eine Beitragszahlung in Deutschland, besteht. Diese wird bei dem überwiegenden Teil der Flüchtlinge fehlen. In Bezug auf die deutsche Rentenversicherung wirkt sich das Verbot

¹⁰³ ABI. [2022] C126I, S. 9.

¹⁰⁴ Aus: United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Operational Data Portal – Ukraine Refugee Situation [online].

¹⁰⁵ Aus: Statistisches Bundesamt, Im Fokus Ukraine: Gesellschaft, 2022 [online].

¹⁰⁶ ebd.

der multilateralen Vertragsanwendung etwas weniger stark aus, da die ukrainischen Flüchtlinge, wie bereits dargestellt, in den persönlichen Anwendungsbereich des Europäischen Sozialrechts einbezogen werden und daher zumindest die verschiedenen mitgliedstaatlichen Zeiten erfasst sind. Gleichwohl dürften diese wiederum nicht mit den ukrainischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl hat die Republik Moldau, die nicht Teil der Europäischen Union ist, die meisten Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen. In diese sind circa 470.000 Ukrainer und Ukrainerinnen geflohen.¹⁰⁷ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das deutsch-moldauische Sozialversicherungsabkommen die Zusammenrechnung von deutschen, mitgliedstaatlichen und moldauischen Versicherungszeiten in Nr. 4 Bst. a) des Schlussprotokolls vorsieht (wobei von ihr auch in der Republik Moldau lebende Ukrainer und Ukrainerinnen profitieren, da dieses Abkommen nach dessen Art. 3 auch für Drittstaatsangehörige gilt). Eine solche Regelung im deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommen würde der Gefahr der Versicherungslücken wirksam begegnen können. Die Zusammenrechnung solcher Zeiten erfasst nicht nur Zeiten, die nach Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt wurden, sondern auch solche Zeiten, die vor dem Inkrafttreten absolviert wurden.¹⁰⁸ Meines Erachtens muss infolge des Ukrainekrieges das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung eingeschränkt werden, sodass die anderen europäischen Versicherungszeiten in der ukrainischen Rentenversicherung nach einer etwaigen Rückkehr der Flüchtlinge berücksichtigt werden. Eine solche Anpassung des Abkommens würde auch die Leistungsfähigkeit der ukrainischen Rentenversicherung nicht gefährden, da die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, wie dargestellt, lediglich zur Erfüllung der Mindestversicherungszeiten dient. Lediglich die ukrainischen Zeiten, d.h. solche bei denen Beiträge in der Ukraine gezahlt wurden, werden bei der Rentenberechnung erfasst. Allerdings könnte es dabei in Zusammenhang mit der Mindestrente der Ukraine zu Mehrbelastungen der ukrainischen Rentenversicherung kommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine finanzielle Hilfe für die ukrainische Rentenversicherung nicht aus den Mitteln der deutschen Rentenversicherung kommen kann. Diese müsste aus steuerfinanzierten Entwicklungshilfeprogrammen erfolgen und könnten dann die staatlichen Zuschüsse zur ukrainischen Rentenversicherung erhöhen. Sozialversicherungsabkommen bieten sich nicht zur Gewährung finanzieller Hilfen an, da diese nur der Koordinierung der Systeme der

¹⁰⁷ Aus: United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Operational Data Portal – Ukraine Refugee Situation [online].

¹⁰⁸ Vgl. Turmann/Leopold, NZS 2021, S. 213.

sozialen Sicherheit dienen. Des Weiteren sind die Beiträge der deutsche Versicherten-gemeinschaft dem deutschen Umlagesystem vorbehalten.

5.1.2. Zu den Regelungen betreffend des Fremdrentenrechts

Einer weiteren Einschätzung bedürfen die Regelungen zum deutschen Fremdrenten-recht. Nach den Regelungen des Abkommen soll die Anerkennung von FRG-Zeiten grundsätzlich nicht durch dieses verhindert werden. In Bezug auf die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten, kann es dabei zu einer Doppelberücksichtigung dieser ukrainischen Zeiten kommen. Eine doppelte Abgeltung dieser Zeiten in den jeweiligen Renten beider Staaten wird allerdings vermieden. Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine werden für diese FRG-Zeiten Entgeltpunkte nicht ermittelt (§ 113 SGB VI). Spiegelbildlich dazu wird bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland der Teil der ukrainischen Rente, der auf diese FRG-Zeiten entfällt auf die deutsche Rente angerechnet (§ 31 FRG). Diese Regelungssystematik aus erleichtertem Zugang zu Leistungen der deutschen Rentenversicherung durch die Anerkennung von Versicherungszeiten einerseits und der Vermeidung von Doppelleistungen für die gleichen Zeiten in beiden Renten ist, im Hinblick auf die systematische Unterscheidung der Behandlung von Versicherungszeiten im Rahmen von Wartezeitberücksichtigung und Rentenberechnung, konsequent und steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Abkommens. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Sonderregelung des Art. 28 Abs. 1 Bst. c) des Grundabkommens. Danach sind Leistungen des ukrainischen Trägers für parallele Versicherungszeiten ausgeschlossen solange sich der Berechtigte in Deutschland aufhält und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits eine FRG-Rente gezahlt wird. Damit wird eine Regelungslücke für solche gleichlaufende Zeiten geschlossen. Aufgrund des in der Ukraine geltenden Ausschluss von Rentenzahlungen in das Ausland¹⁰⁹, würde nach Inkrafttreten des Abkommens eine erstmals festgestellte ukrainische Rente auch solche FRG-Zeiten erfassen. Daher müsste in die ukrainischen Rentengesetze eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass diese parallelen in Deutschland berücksichtigten Zeiten nicht ebenfalls abgegolten werden. Da es sich allerdings um Tatbestände nur in Bezug auf ein einzelnes Land (Deutschland) handelt und diese Konstellation nur nach dem Abschluss des Abkommen möglich wird (da eine Rentenzahlung von aus der Ukraine in das Ausland grundsätzlich nicht vorgesehen ist), muss dieser Ausschluss in das bilaterale Abkommen aufgenommen werden. In Bezug auf die besonderen Flüchtlingssituation infolge des ukrainisch-russischen Krieg, führt dies nicht wie, die unter 4.9. aufgeworfene Frage, zu unbeabsichtigten Folgen. Erwerben ukrainische Staatsbürger nach ihrer Flucht nach Deutschland sowohl eine deutsche Rente mit FRG-Zeiten als auch eine ukrainische

¹⁰⁹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 99.

Rente, so wird lediglich sichergestellt, dass die FRG-Zeiten nicht doppelt erfasst werden. Art. 28 Abs. 1 Bst. c) des Grundabkommens führt nicht dazu, dass keine ukrainische Rente festgestellt wird.

Im Vergleich zu den Regelungen des Europäischen Sozialrecht kommt es allerdings zu einem Wertungswiderspruch, der FRG-Berechtigten Ukrainern allerdings wohl kaum zu vermitteln ist. Einerseits ist nach dem bilateralen Abkommen eine Abgeltung von FRG-Zeiten in der Ukraine als Herkunftsland ausgeschlossen. Andererseits garantiert das Europäische Sozialrecht, dass FRG-Renten ungekürzt auch in andere Mitgliedstaaten gezahlt werden (s. oben unter 4.7.). Das führt zu dem Ergebnis, dass FRG-Zeiten dort gerade nicht geleistet werden, wo sie entstanden sind, aber eine Leistung in Länder, die keinen Bezugspunkt zu diesen Zeiten haben möglich ist. Hier sollte eine Anpassung des Abkommens erfolgen und FRG-Zeiten auch in die Ukraine ohne weiteres geleistet werden können.

5.1.3. Zu den Regelungen der Gleichstellung

Einer weiteren kritischen Würdigung bedarf die Bestimmung des Art. 5 des Grundabkommens. Danach gilt die Gebietsgleichstellung bei einem Leistungsexport in den jeweils anderen Vertragsstaat nur für die unmittelbar und mittelbar erfassten Personen. Er sieht keine Gleichstellung für Drittstaatsangehörige vor, sofern diese nicht als Flüchtlinge oder Staatenlose unmittelbar erfasste Personen sind. Als Flüchtling definiert Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention Personen, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Eine entsprechende Definition findet sich in § 3 Abs. 1 des deutschen AsylG. Verfolgungsmaßnahmen konkretisiert § 3a des AsylG und nennt u.a. die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Die bloße Flucht vor Kriegsgefahren oder Kriegsfolgen genügt nicht zur Anerkennung dieses Flüchtlingsstatus.¹¹⁰ Die Flucht muss vielmehr aus der begründeten Furcht vor zielgerichteten Verfolgungshandlungen eines Verfolgungsakteurs erfolgt sein. Ohne die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus an dieser Stelle eingehend darstellen zu wollen, zeigen diese Tatbestandmerkmale bereits, dass ein solches Asylverfahren umfassender Einzelfallprüfungen bedarf. Aufgrund der russischen Kriegshandlungen, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass alle Personen, die die Ukraine in Zusammenhang mit dem Krieg verlassen haben, als Flüchtlinge anzusehen sind und damit unter den persönlichen Geltungsbereich des

¹¹⁰ Vgl. Treiber in Funke-Kaiser/GK-AsylG, II § 3a Rn. 26.

deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens fallen. Im Ergebnis kann es daher aufgrund der Regelung des Art. 5 des Grundabkommens dazu kommen, dass Personen, die keine deutsche oder ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und infolge des Ukrainekriegs nach Deutschland fliehen und zuvor eine Rente in der Ukraine bezogen haben, diese Rente nun nicht mehr erhalten. Grund dafür ist, dass nach den ukrainischen Rechtsvorschriften eine Zahlung ins Ausland nur erfolgt, wenn ein Sozialversicherungsabkommen dies vorsieht.¹¹¹ In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass diese Personen auch eine potenziell höhere Hilfebedürftigkeit aufweisen, die durch staatliche Transferleistungen der Bundesrepublik auszugleichen ist. Auch wenn eine solche finanzielle Belastung mit Blick auf die ausländischen Rentenbezieher in der Ukraine wohl von untergeordneter Bedeutung ist, kann eine solche Ungleichbehandlung nicht gewollt sein. Die Gleichbehandlung sollte daher meines Erachtens auf alle Personen, die sich in den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsstaaten aufhalten erstreckt werden. Eine solche Regelung ist nicht unüblich, wie das deutsch-moldauische Sozialversicherungsabkommen in seinen Art. 3 – 5 zeigt. Damit wäre auch Art. 4 Abs. 2 des deutsch-ukrainischen Grundabkommens, wonach Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht werden, wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates, unnötig. Die Personengleichstellung bei einer Zahlung der Renten in Drittstaaten würde dann nicht nur die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten erfassen.¹¹² Dies könnte im Hinblick auf eine etwaige Ausgabe russischer Pässe in den besetzten Gebieten der Ukraine einen Leistungsexport für ukrainische Staatsangehörige sicherstellen und Verwaltungsschwierigkeiten bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit vermeiden (so ist es z.B. denkbar, dass Kriegsflüchtlinge im Rahmen ihrer Flucht ihre Ausweisdokumente verloren haben).

5.1.4. Zu den Regelungen der Rentenberechnung

Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen sieht bezüglich der Regelungen zur Rentenberechnung die für solche Abkommen übliche Regelung vor, dass die jeweiligen Vertragsstaaten die Renten ausschließlich nach ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ermitteln. Die Zeiten in dem jeweils anderen Vertragsstaat haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Renten und wirken nur anspruchsbegründend. Ausnahmsweise können ausländische Versicherungszeiten die deutsche Rente erhöhen, wenn diese dazu führen, dass die Wartezeit für eine Rentenart mit einem

¹¹¹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 99.

¹¹² Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 100.

früheren Rentenbeginn erfüllt ist und es wegen einem späteren als den frühestmöglichen Rentenbeginn zu einem höheren Zugangsfaktor kommt. Rechtssystematisch ändert dies aber nichts an dem Grundsatz, dass die ausländischen Zeiten nur anspruchsbegründen (für die jeweilige Rentenart) wirken. Gegenüber dem Europäischen Sozialrecht besteht darin ein wesentlicher Unterschied. Dieses sieht vor, dass, zusätzlich zur Bestimmung der Rente mit ausschließlich deutschen Versicherungszeiten (sog. autonome Leistung) eine Vergleichsrechnung erfolgt. Dabei erhalten Beschäftigungszeiten in anderen Mitgliedsstaaten zunächst den Durchschnittswert aller inländischen Beschäftigungszeiten. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag der Entgeltpunkte ist Grundlage für die Gesamtleistungsbewertung, deren Wert in voller Höhe maßgebend für die Bewertung von beitragsfreien Zeiten und den Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten ist. Die sich so ergebende Gesamt-Entgeltpunkte (sog. theoretischer Betrag) werden dann in einem zweiten Schritt proratisiert, indem das Verhältnis der Entgeltpunkte für deutsche Zeiten zu den Entgeltpunkten einschließlich den mitgliedstaatlichen Zeiten auf den theoretischen Betrag angewendet wird. Die deutsche Rente beruht dann nur auf den Entgeltpunkten, die sich nach Anwendung des Verhältniswerts ergeben (sog. anteilige Leistung). Sind beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten vorhanden, führt dies dazu, dass eine solche Rente höher ist, als die nur für die deutschen Versicherungszeiten berechnete Rente (obwohl durch die Bildung des pro-rata-Verhältnis die Rente auf die jeweiligen Mitgliedsstaaten aufgeteilt wird), da für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts eine höhere Gesamtleistung vorhanden ist.¹¹³ Dies ist von den Mitgliedsstaaten auch beabsichtigt, um die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und damit den Europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen.¹¹⁴ Einer solchen Vertiefung der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehung dienen allerdings auch die Sozialversicherungsabkommen. Es stellt sich daher die Frage, warum Sozialversicherungsabkommen (also auch das deutsch-ukrainische) keine vergleichbare Regelung enthalten. Dazu ist zunächst zu beachten, dass die Regelungen des Europäischen Sozialrechts der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts dienen. Art. 48 AEUV ist als Rechtsgrundlage für die Bestimmungen der VO 883/2004/EG in engen Zusammenhang mit der Freizügigkeit nach Art. 45 AEUV zu sehen, weil Arbeitnehmer ihre Freizügigkeit nur in vollem Maße nutzen können, wenn sie ihre soziale Absicherung im Herkunftsstaat nicht verlieren.¹¹⁵ Die wirtschaftliche Integration eines solchen Binnenmarkt ist deutlich ausgeprägter als Wirtschaftsbeziehungen zu Drittstaaten im Rahmen von Handelsabkommen, womit auch eine tiefere Integration im Bereich der sozialen Sicherheit nötig wird. In Anwendung dieses besonderen Integrationsgedankens

¹¹³ Vgl. Janda in Fuchs/EuSozR, Teil 2 Art. 52 Rn. 11.

¹¹⁴ Vgl. Eichenhofer, Sozialrecht der Europäischen Union, § 9 Rn. 217.

¹¹⁵ Vgl. Janda in Fuchs/EuSozR, Teil 1 Art. 45 - 48 Rn. 26.

sind Versicherte mit mitgliedstaatlichen Zeiten so zu stellen, als ob sie ihr gesamtes Versicherungsleben in Deutschland verbracht haben. Ein weiterer Grund, der gegen eine vergleichbare Regelung in den Sozialversicherungsabkommen spricht ist, dass die Bestimmungen zur Rentenhöhe rein nationale Regelungen sind. Es ist nicht zwingend, dass die Rente wie in der deutschen Rentenversicherung, auf Grundlage der Verdienste und Beiträge des gesamten Erwerbslebens berechnet wird. Die Rente in der Ukraine bestimmt sich beispielweise in dem das durchschnittliche Einkommen in den letzten drei Jahren vor Renteneintritt in Verhältnis zum ukrainischen Durchschnittseinkommen gesetzt und anschließend mit den Beitragsjahren multipliziert wird, wobei pro Beitragsjahr ein Prozent des individuellen Einkommens ersetzt wird.¹¹⁶ Zeiten in Deutschland haben daher gar keine Auswirkungen auf die ukrainische Rente. Nichtsdestotrotz wäre es dennoch denkbar in Sozialversicherungsabkommen eine den europäischen Regelungen vergleichbare Berechnung aufzunehmen. Dies wäre im Ergebnis aber nur umsetzbar, wenn die beteiligten Länder eine einheitliche Rentenberechnung vornehmen, d.h. sämtliche Abkommen die Regelung zur Bildung eines anteiligen Betrags enthalten. Würde beispielsweise im deutsch-ukrainischen Abkommen eine solche vorgesehen sein und in einem dritten Land diese fehlen oder gar kein Abkommen bestehen, wäre es nicht möglich die Rente zeitanteilig auf die drei Länder aufzuteilen. Eine solche Rentenberechnung ist daher zu Recht nicht in dem deutsch-ukrainischen Abkommen vorgesehen.

Ukrainische Zeiten haben aufgrund der fehlenden Abwehrklausel allerdings im Rahmen des § 262 SGB VI mittelbar Auswirkungen auf die Rentenhöhe, wenn sie dazu führen, dass die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt wird (s. oben unter 4.6.). Im Rahmen der Stellungnahmen zur Ratifizierung des Abkommens im Deutschen Bundestag hat die Fraktion der AFD kritisiert, dass im Rahmen des § 262 SGB VI erhebliche Mehrkosten zu erwarten seien und rechnet vor, dass der Bruttolohn in der Ukraine durchschnittlich 250 Euro betrage, was 0,07 EP im Jahr entspräche.¹¹⁷ Dieser Kritik kann nicht gefolgt werden, weil wie aufgezeigt die ukrainischen Zeiten keine Bewertung im Rahmen der Mindestentgeltpunkte erfahren und zusätzliche Entgeltpunkte für diese Zeiten nicht ermittelt werden. Diese Zeiten werden nur im Rahmen der Anspruchsprüfung erfasst. Mit Blick auf das Stichtagsdatum 31.12.1991 und der damaligen geopolitischen Lage mit geringen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen „West- und Ostblock“, ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Anzahl von Ukrainern und Ukrainerinnen nach Abschluss des Abkommens zusätzliche Entgeltpunkte erlangen. So geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abkommen beispielweise auch nur von jährlichen

¹¹⁶ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 99.

¹¹⁷ BT 19/14830.

Mehrausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von circa vier Millionen Euro aus.¹¹⁸

Im Rahmen der Rentenberechnung ist schließlich noch darauf einzugehen, dass das deutsch-ukrainische Abkommen keine Abgeltung von Versicherungszeiten geringen Umfangs durch den jeweils anderen Vertragsstaat vorsieht. Dies ist mit Blick auf die unterschiedlichen Lohnverhältnisse der beiden Länder berechtigt. Würden ukrainische Arbeitnehmer mit ihren geringen deutschen Versicherungszeiten für diese nur eine Abgeltung durch die ukrainische Rente erfahren, droht die Gefahr, dass diese im Rahmen ihrer Beschäftigung in Deutschland mehr Beiträge gezahlt haben als sie Rente von der ukrainischen Rentenversicherung erhalten. Auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der ukrainischen Rentenversicherung (s. oben unter 2.1.) ist es folgerichtig, dass eine solche Kleinstzeitenregelung nicht aufgenommen wurde.

5.1.5. Weitere Anmerkungen

Wie bereits mehrfach angedeutet, kann die Betrachtung des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens im Jahr 2022 nicht ohne Beachtung der besonderen Verhältnisse auf dem ukrainischen Hoheitsgebiet in Folge des Ukrainekriegs erfolgen. Es ist völlig offen, wie die Versicherungszeiten in den von Russland besetzten Gebieten bestätigt werden sollen¹¹⁹ bzw. ob und wie die Erhebung von Beiträgen in diesen Gebieten erfolgt.¹²⁰ Sollte es im Einzelfall zu einer Entsendung deutscher Arbeitnehmer in diese Gebiete kommen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Vorliegen einer deutschen Entsendebescheinigung auch nach einem möglichen Inkrafttreten des Abkommens dennoch Beiträge in der Ukraine erhoben werden.¹²¹ Das ist allerdings keine Frage die auf Ebene des Abkommens als bilateralen Vertrag geklärt werden kann. Sie betrifft das Abkommen nur mittelbar, denn die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten baut darauf auf, wie die Zeiten in der Ukraine erfasst werden. Hier kommt es auf die rein nationalen Vorschriften der Ukraine an, wie diese Zeiten in Zusammenhang mit den Kriegseignissen in der ukrainischen Rentenversicherung berücksichtigt werden sollen.

An dieser Stelle muss auch nochmals betont werden, dass das Abkommen lediglich als Instrument zur Koordinierung der jeweils nationalen Rechtsvorschriften bei einem grenzüberschreitenden Versicherungsverlauf von Versicherten dient. Durch das Abkommen können keine solidarischen Leistungen für ukrainische Staatsangehörige begründet werden. Sozialversicherungsabkommen sind kein Mittel dazu besondere Belastungen und Lebensumstände im Rahmen von Sozialleistungsgewährungen zu

¹¹⁸ BT 19/13449.

¹¹⁹ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 102.

¹²⁰ Vgl. Schnell, RVaktuell 04/2019, S. 100 u. 101.

¹²¹ Ebd.

berücksichtigen. Dies muss auf den nationalen Ebenen geschehen. Daran anknüpfend erweitern Sozialversicherungsabkommen lediglich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von diesen Leistungen über die Ländergrenzen der beteiligten Staaten hinaus. Auch im Rahmen von Versicherungslastregelungen kann eine solche Berücksichtigung der Kriegsfolgen nicht zwischen Deutschland und der Ukraine erfolgen. Dafür müssten Kriegsfolgen zunächst einmal bekannt sein. Weiterhin sind solche bilateralen Verträge von den Kriegsparteien zu schließen, d.h. von der Ukraine und Russland (so dürfte z.B. auch ein etwaiges Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Russland nicht dazu führen, dass die von Russland annektierte Krim als Teil Russlands anerkannt wird¹²²). Ob es zu solch einer Vereinbarung kommt ist völlig offen. Das deutsch-ukrainische Abkommen sichert mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundabkommens eine multilaterale Vertragsanwendung einer solchen, etwaigen zukünftigen Regelung. Eine besondere Regelung auf die im Rahmen des Ukrainekriegs zurückgegriffen werden könnte, enthält das Abkommen lediglich in Nr. 9 des Schlussprotokolls. Danach bleiben die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zum Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen und anderen beschäftigungsunabhängigen Handlungen im Ausland unberührt. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie an sekundierte Personen nach dem Sekundierungsgesetz zu denken. Diese sind nach § 5 Abs. 1 SekG i. Z. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert und behalten diesen Versicherungsschutz während ihres Einsatzes in der Ukraine. Doch auch dabei handelt es sich nicht um direkte Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die Ukraine. Auch diese Regelung zielt zunächst auf die Koordinierung des Versicherungsschutzes von Versicherten. Die Ukraine profitiert davon als Aufnahmestaat der sekundierten Person nur mittelbar.

5.2. Das Abkommen in der deutschen Rechtsordnung

Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen ist, wie alle derartigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland, im Kern durch die zwei Regelungsinhalte der Koordinierung der Rentenversicherungssysteme (insbesondere Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Leistungsexport, Gleichstellung) und der Regelungen zur Vermeidung der Doppelversicherung (insbesondere Bestimmungen in Zusammenhang mit der Entsendung von Beschäftigten) gekennzeichnet. Während ersteres nahezu ausschließlich im Bereich des Rentenversicherungsrechts Wirkung entfaltet, stehen die Regelungen zur Vermeidung der Doppelversicherung in einem engen Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten. Dies wird deutlich, wenn man sich den Zweck dieser Regelungen verdeutlicht. Sie dienen dazu doppelte Beitrags-

¹²² BT 18/12534.

belastungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch eine gleichzeitige Versicherungspflicht in beiden Vertragsstaaten zu vermeiden, um so einen Beitrag zur Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten zu leisten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Entsendung erschöpfen sich allerdings nicht darin, wo Versicherungspflicht besteht. Für einen entsandten Arbeitnehmer stellen sich weitere Fragen, wie z.B. in welchem Land er steuerpflichtig wird, welchen nationalen Regelungen des Arbeitsrechts er unterliegt oder ob sein Berufsabschluss im Entsendestaat anerkannt wird und damit die Entsendung überhaupt möglich ist. Zur Beurteilung, ob das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen als Vorbild dienen kann, stellt sich daher die Frage, ob diese anderen, im Rahmen einer Entsendung zu beachtenden, Regelungen im Gleichklang mit denen des Abkommens stehen oder ob diese einer Entsendung entgegenstehen bzw. eine solche erschweren.

5.2.1. Doppelbesteuerung bei einer Entsendung?

Aus wirtschaftlicher Sicht haben Steuer- und Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieselben Wirkungen. Sie sind für den Arbeitgeber Aufwand (genauer der vom ihm zu tragenden Beitragsanteil) und müssen von diesem durch einen Abzug vom Lohn einbehalten werden. Auch für den Arbeitnehmer stellt sich dieser Abzug der Lohnsteuer einerseits und den Sozialversicherungsbeiträgen andererseits von seinem Bruttolohn wirtschaftlich gleich dar. Im Rahmen einer Entsendung stellt sich die Frage, ob dieser Gleichlauf fortbesteht und Arbeitgeber und Arbeitnehmer somit unter gleichbleibenden Abgabepflichten über die Ländergrenzen hinweg operieren können, d.h. ob der aus Deutschland in die Ukraine entsandte Arbeitnehmer ebenso steuerpflichtig in Deutschland bleibt, wie er auch (unterstellt die Voraussetzung einer Entsendung nach Art. 7 des Abkommens sind erfüllt) sozialversicherungspflichtig bleibt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG ist in Deutschland steuerpflichtig, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Rahmen des Steuerrechts definieren §§ 8 und 9 AO. Im Rahmen einer Entsendung von Deutschland in die Ukraine werden diese aufgrund der räumlichen Distanz und weil diese Länder keine gemeinsame Grenze haben, regelmäßig in der Ukraine bestehen. In der Folge sind diese entsandten Arbeitnehmer nicht in Deutschland steuerpflichtig und müssen ihren Lohn in der Ukraine versteuern. Dies führt zu dem Ergebnis, dass der Gleichlauf von Steuer- und Rentenversicherungspflicht aufgehoben wird. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich somit auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen. Der Arbeitgeber hat die ukrainische Lohnsteuer in der Ukraine abzuführen, d.h. neue, ggf. unbekannte steuerrechtliche Normen zu beachten. Für den Arbeitnehmer stellt sich die Frage, ob er zur Abgabe einer ukrainischen Steuererklärung verpflichtet ist. Diese Umstellung kann zu einem hohen Beratungsbedarf und entsprechenden zusätzlichen

Kosten führen und von einer Entsendung abschrecken. Das Problem des Wechsels in ein anderes Rechtssystem besteht somit nicht nur in Bezug auf die Sozialversicherung, sondern auch in Bezug auf das Steuersystem beider Länder und ist besonders bei nur kurzfristigen Tätigkeiten in dem anderen Vertragsstaat ein Hinderungsgrund zum Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen. Zur Koordinierung dieser Steuersysteme und zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen besteht zwischen Deutschland und der Ukraine ebenfalls ein völkerrechtlicher Vertrag in Form eines sog. Doppelbesteuerungsabkommens, wobei dieses aufgrund der Komplexität des Steuersystems und der Vielzahl möglicher Besteuerungstatbestände deutlich umfassender ist. Im Kern entspricht dieses dem OECD-Musterabkommen.¹²³ In Bezug auf Beschäftigungen, d.h. auf die diesen entsprechenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, regelt Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Ansässigkeits- bzw. Wohnsitzstaat besteuert werden. Dieser Grundsatz entspricht im Grunde der Regelung des Art. 6 des Sozialversicherungsabkommens, wobei zu beachten ist, dass das Doppelbesteuerungsabkommen auf den Wohnsitz des Beschäftigten und das Sozialversicherungsabkommen auf den Beschäftigungsort abstellt. Allerdings regelt Art 15 Abs. 1 Halbsatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens, dass bei einem Auseinanderfallen von Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat der Beschäftigungsstaat vor geht¹²⁴, sodass grundsätzlich eine gleichlaufende Zuweisung von Steuer- und Sozialversicherungspflicht zum Tätigkeitsstaat besteht. Art. 15 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens sieht dann wiederum, wie das Sozialversicherungsabkommen in Art. 7, bei kurzzeitigem und nicht dauerhaftem Tätigwerden in dem anderen Vertragsstaat vor, dass es bei der Steuerpflicht im Wohnsitzstaat verbleiben kann. Die Voraussetzungen dafür unterscheiden sich allerdings erheblich. Damit es bei einer Steuerpflicht in Deutschland bleibt muss (1) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz weiterhin in Deutschland haben und (2) er sich nicht länger als 183 Tage im jeweiligen Kalenderjahr in der Ukraine aufhalten und (3) die Vergütung von einem deutschen Arbeitgeber gezahlt werden und (4) die Vergütung nicht von einer ukrainischen Betriebsstätte des Arbeitgebers getragen werden. Insbesondere mit Blick auf den genannten Zeitraum von nicht länger als 183 Tage (d.h. ein halbes Jahr) zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Entsenderegelungen der beiden Abkommen. Auf den ersten Blick scheint das Doppelbesteuerungsabkommen die deutsche Steuerpflicht nur für einen deutlich kürzeren Zeitraum fortgeltend zu lassen. Allerdings ist zu beachten, dass das Doppelbesteuerungsabkommen auf eine

¹²³ Vgl. Weggenmann in Wassermeyer/DBA, Ukraine Vor Art. 1 Rn. 6.

¹²⁴ Vgl. Weggenmann in Wassermeyer/DBA, Ukraine Art. 15 Rn. 2.

tageweise Betrachtung je Kalenderjahr abstellt, wobei die Berechnung der 183 Tage entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts ex post nach Ablauf der Steuerjahre erfolgt.¹²⁵ Die Steuerpflicht kann damit jedes Kalenderjahr erneut zwischen den Ländern wechseln bzw. für jedes Jahr erneut in Deutschland verbleiben.¹²⁶ Demgegenüber besteht die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nur dann für maximal zwei Jahre fort, wenn die Entsendung im Rahmen einer ex ante Betrachtung als vorübergehend anzusehen ist. Der Grund für diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen liegt in den verschiedenen Finanzierungsmethoden. Steuern werden nachträglich auf tatsächlich zugeflossene Einnahmen erhoben, um Personen entsprechend ihrer gesamten Leistungsfähigkeit zu besteuern. Diese lässt sich nur nachträglich ermittelt, d.h. wenn alle Besteuerungstatbestände bekannt sind. Demgegenüber wird die Rentenversicherung durch ein Umlageverfahren finanziert und ist auf laufende Einnahmen angewiesen, woraus sich die Notwendigkeit ergibt die Beitragspflicht bereits von vornherein, d.h. zu Beginn der Beschäftigung zu klären. Trotz der zunächst vergleichbaren Regelungsinhalte der beiden völkerrechtlichen Verträge, wird es daher bei einer längeren Entsendung in die Ukraine von mehr als einem halben Jahr (183 Tage) regelmäßig zu einem Auseinanderfallen von Steuer- und Rentenversicherungspflicht kommen. Dies ist allerdings nicht zwingend. Für den Fall, dass ein deutscher Arbeitnehmer nur für wenige Monate im Jahr in die Ukraine entsandt wird (z.B. im Rahmen von einzelnen Projekten), wird es insgesamt bei einer Zuweisung in die beiden deutschen Rechtssysteme bleiben, da einerseits die 183 Tage nicht überschritten werden (Steuerpflicht) und jede erneute Entsendung einzeln im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen ist (Versicherungspflicht). Gerade bei diesen kurzfristigen Entsendungen wäre eine wechselnde und unterschiedliche Zuweisung mit erheblichen Aufwendungen verbunden. Im Zusammenspiel von Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen wird diese allerdings vermieden und kann den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen begünstigen. Auch bei fortdauernden und mehr als 2 Jahre anhaltende Entsendungen kommt es zu einer einheitlichen Zuweisung. In diesem Fall besteht sowohl die Rentenversicherungspflicht als auch die Steuerpflicht in der Ukraine. Problematisch sind lediglich die Fälle von einer Entsendung von mehr als einem halben Jahr bis voraussichtlich nicht mehr als zwei Jahren. Hier kann es einerseits bei der Versicherungspflicht in Deutschland und andererseits zu einer Steuerpflicht in der Ukraine kommen. Dies muss mit Blick auf das Steuersystem der Ukraine allerdings nicht zwingend ein Grund für deutsche Arbeitnehmer sein der Entsendung nicht zuzustimmen sein. Der Einkommensteuersatz beträgt in der Ukraine einheitlich 18

¹²⁵ Vgl. Wassermeyer/Schwenke in Wassermeyer/DBA, MA Art. 15 Rn. 94.

¹²⁶ Vgl. Wassermeyer/Schwenke in Wassermeyer/DBA, MA Art. 15 Rn. 95.

Prozent und wird vom Arbeitgeber ebenfalls im Rahmen eines Abzugs vom Lohn einbehalten.¹²⁷ Diese 18 Prozent liegen nur unwesentlich über dem deutschen Mindeststeuersatz von 14 Prozent gem. 32a EStG, sodass dieser möglicherweise einen geringeren Abzug als in Deutschland von seinem Lohn erfährt. Gleichzeitig bleibt er aufgrund Art. 7 des Sozialversicherungsabkommens in der deutschen Rentenversicherung versichert und erwirbt weiterhin deutsche Anwartschaften. Für den umgekehrten Fall, dass ukrainische Beschäftigte nach Deutschland entsandt werden, kann es dagegen aufgrund der dann für diese höheren Steuersätze zu abschreckenden Wirkungen kommen. Diese sollten allerdings mit Blick auf die geringe Zahl ukrainischer Unternehmen in Deutschland (siehe oben unter 2.4.) und den zu erwartenden höheren Löhnen in Deutschland kaum Auswirkungen haben.

5.2.2. Arbeitserlaubnis für ukrainische Arbeitnehmer?

Ein weiterer Aspekt bei der Prüfung, ob die Entsendung in den jeweils anderen Vertragsstaat tatsächlich erfolgt, betrifft die Frage, ob der Arbeitnehmer in dem Entsendestaat überhaupt eine Arbeitserlaubnis erhält. Aufgrund der auch schon vor dem Ausbruch des Ukrainekriegs stärkeren Zuwanderung von ukrainischen Staatsangehörigen nach Deutschland als umgekehrt (s. oben unter 2.4.), beschränken sich die Ausführungen dazu auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Deutschland. Außerdem wurden bereits die Auswirkungen der Richtlinie 2001/55/EG auf die grundsätzliche Arbeitserlaubnis dargestellt (s. oben unter 5.1.1.). Im Folgenden werden daher die deutschen Regelungen zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für den Normalfall überblicksmäßig betrachtet, da die Sonderregelungen der Richtlinie 2001/55/EG zunächst nur für ein Jahr gelten. Zunächst ist festzustellen, dass ukrainische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige nicht von der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV erfasst werden und daher grundsätzlich einer Arbeitserlaubnis in Deutschland bedürfen. Die Arbeitserlaubnis ist Teil der Aufenthaltserlaubnis und muss gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 4a AufenthG gesondert erteilt werden. Die bloße Aufenthaltserlaubnis berechtigt daher nicht zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist allerdings nur einer von mehreren möglichen Aufenthaltstiteln, die § 4 Abs. 1 AufenthG nennt. Für den Sonderfall einer Entsendung von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist die sog. ICT-Karte (Intra-Corporate Transfer) nach § 19 AufenthG der entsprechende Aufenthaltstitel. Wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen ist, dass der Arbeitnehmer in eine Niederlassung desselben Unternehmens entsandt wird, diese Entsendung min. 90 Tage dauert und die berufliche Qualifikation nachgewiesen wird. In Betracht kommen dabei nur Tätigkeiten als Führungskräfte oder Spezialisten, wobei dieses besondere Qualifikationsniveau stets eine Einzelfallentscheidung unter

¹²⁷ Vgl. Werlanow, Ukraine-Analysen Nr. 248, 2021, S. 4.

Beachtung der konkreten Umstände erfordert.¹²⁸ Aufgrund der geringen Anzahl der in der in Deutschland tätigen Unternehmen mit einer Hauptniederlassung in der Ukraine (s. oben unter 2.4.) und der Einschränkung auf Führungskräfte und Spezialisten wird die Erteilung einer solchen ICT-Karte nur von geringer Bedeutung sein, auch wenn nur einmalige und projektbezogene Beschäftigungen für eine Erteilung der ICT-Karte genügt.¹²⁹ Dennoch stehen diese hohen Anforderungen einer Entsendung nach Deutschland wohl hinderlich gegenüber. Daran ändert auch nichts, dass ukrainischen Berufsabschlüsse zum größten Teil erfolgreich anerkannt werden. Im Jahr 2020 wurden 1.551 Verfahren zu ukrainischen Berufsabschlüssen abgeschlossen, wovon 1.452 positiv beschieden wurden. Die meisten davon betrafen Berufsabschlüsse im Gesundheitsbereich.¹³⁰ ICT-Karten werden auf Grundlage der Richtlinie 2014/66/EU nach einheitlich Anforderungen in den Mitgliedsstaaten vergeben. Die in einem anderen Mitgliedstaat vergebene ICT-Karte gilt auch für eine weitere Versetzung aus dem anderen Mitgliedstaat, der die erste ICT-Karte vergeben hat, für das Tätigwerden in Deutschland (§ 19b AufenthG). Zu beachten ist, dass im Falle einer solchen mobilen ICT-Karte, das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung dieser Weiterversetzung gegenübersteht und die Versicherungszeiten aus diesen drei Staaten nicht zusammengerechnet werden können, was ein weiterer Grund für eine Anpassung des Abkommens in Bezug auf das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung ist. In Bezug auf die Entsenderegelung des Abkommens ist festzuhalten, dass die deutschen Regelungen eine Entsendung im Sinne des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens erschwerend gegenüberstehen.

Unabhängig von dieser Frage ist die Arbeitserlaubnis von ukrainischen Zuwanderern, die erst in Deutschland ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen. Hier liegt gerade keine Entsendung vor. In diesen Fällen sind daher auch die Bestimmungen über Entsendungen des Abkommens nicht anzuwenden. Es entsteht ein in Deutschland versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, dessen Dauer auf die ukrainischen Mindestversicherungszeiten anzurechnen ist. In diesen Fällen sind die ukrainischen Zuwanderer auf die Anerkennung ihrer ukrainischen Berufsabschlüsse angewiesen, um ihre Qualifikation auf dem deutschen Arbeitsmarkt einbringen zu können. Im Zuge der Flüchtlingsbewegungen des Ukraine-Kriegs fordert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit die ukrainischen Flüchtlinge frühzeitig auf die Möglichkeit der Anerkennung von Berufsabschlüssen hinzuweisen.¹³¹ Es stellt grundsätzlich ein hohes Qualifikationsniveau von ukrainischen Zuwanderer fest, wobei

¹²⁸ Vgl. Bodenbender in Fritz/GK-AufenthG, § 19 Rn. 3.

¹²⁹ Vgl. Bodenbender in Fritz/GK-AufenthG, § 19 Rn. 7.

¹³⁰ Aus: Statistisches Bundesamt, Im Fokus Ukraine: Gesellschaft, 2022 [online].

¹³¹ Vgl. Brückner (et al.), IAB-Forschungsbericht 2/2022, S. 19.

zu beachten ist, dass sich diese Feststellungen auf Zuwanderungen vor dem Ukrainekrieg beziehen und nicht pauschal auf die Kriegsflüchtlinge übertragen werden können.¹³²

5.2.3. Bestimmungen des Internationalen Privatrechts

Im Falle einer Entsendung stellt sich außerdem die Frage, welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten. In Betracht kommt dabei das Arbeitsrecht des Staates in dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde oder das Arbeitsrecht des Entsendestaates. Ein möglicher Hinderungsgrund für eine Entsendung könnte dabei sein, dass der deutsche Arbeitnehmer den gewohnten Schutzstatus des deutschen Arbeitsrechts nicht verlieren und unter das ukrainische Arbeitsrecht fallen will. Nach Art. 8 Abs. 1 der Rom I-VO unterliegen Arbeitsverträge grundsätzlich dem von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählten Recht, wobei diese Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgen muss. Sie kann sich auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben.¹³³ Gerade im Falle einer Entsendung und der daran anschließenden (von Beginn an geplanten) Rückkehr des Arbeitnehmers wird bereits aus den Umständen zu schließen sein, dass das deutsche Arbeitsrecht fortgelten soll. Es ist damit ohne weiteres möglich das deutsche Arbeitsrecht nach einer Entsendung fortgelten zu lassen. Das internationale Privatrecht steht dem Regelungsgedanken des Art. 7 des deutsch-ukrainischen Sozialversicherungsabkommens daher grundsätzlich nicht entgegen und ermöglicht ebenso die Fortgeltung des gewohnten deutschen Rechts für die Dauer der Entsendung.

5.3. Das Abkommen in Bezug auf andere Nachfolgestaaten der Sowjetunion

Im Jahr 2020 lebten in Deutschland 2,525 Mio. Menschen mit einem eigenen Migrationshintergrund in der ehemaligen Sowjetunion.¹³⁴ Circa 81 Prozent davon kamen aus den drei Nachfolgestaaten der heutigen Russischen Föderation (0,953 Mio.), dem heutigen Kasachstan (0,829 Mio.) und der heutigen Ukraine (0,259 Mio.).¹³⁵ Davon waren bei ihrer Einreise 1,231 Mio. Menschen im Alter von 25 bis 65 Jahren.¹³⁶ Auch in Bezug auf diese Altersgruppe kam der überwiegende Teil (circa 81 Prozent) aus Russland (0,502 Mio.), Kasachstan (0,355 Mio.) und der Ukraine (0,148 Mio.).¹³⁷ In dieser Altersgruppe kann davon ausgegangen werden, dass ausländische Versicherungszeiten vorhanden sind, die nicht im Rahmen der deutschen Rentenversicherung erfasst werden, wobei der Anteil nichtdeutscher Zeiten an den individuellen Erwerbsbiografien mit zunehmenden Alter bei der Einreise steigt. Ohne den Abschluss bzw. das Inkrafttreten von Sozial-

¹³² Vgl. Brückner (et al.), IAB-Forschungsbericht 2/2022, S. 15.

¹³³ Vgl. Straube in Tschöpe/Arbeitsrecht, Teil 1 G Rn. 23.

¹³⁴ Aus: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2020, S. 130 [online].

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Aus: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2020, S. 94 [online].

¹³⁷ Ebd.

versicherungsabkommen mit diesen Staaten kommt es, wie aufgezeigt, zu einem Bruch innerhalb der Versicherungsverläufe, da die jeweiligen einzelstaatlichen Zeiten zur Erfüllung von Vorversicherungszeiten nicht zusammengerechnet werden können. Keine Ansprüche gegenüber der deutschen Rentenversicherung bzw. der Rentenversicherung des Herkunftslandes werden insbesondere in Fällen von sehr jungen und älteren Zuwanderern bestehen. Junge Zuwanderer werden in dem Herkunftsland eine geringere Anzahl von Versicherungszeiten erworben haben. Umgekehrt werden ältere Zuwanderer in Deutschland möglicherweise die nötige Wartezeit von deutschen Beitragszeiten nicht erreichen. Insbesondere für diese Fälle dient die Regelung über das Zusammenrechnen von Versicherungszeiten als Vorbild für weitere Sozialversicherungsabkommen mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, wobei dies wie unter 3.2.3. ausgeführt eine für Sozialversicherungsabkommen übliche Regelung ist. In diesem Zusammenhang nimmt die Regelung der Nr. 1 des Schlussprotokolls eine besondere Stellung ein. Danach sind ukrainische Versicherungszeiten in der Zeit bis zum 31.12.1991 solche, die auf dem Hoheitsgebiet der ehemaligen Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik erworben wurden. Eine solche Regelung ist folgerichtig, da die Ukraine erst seit 30 Jahren als unabhängiger Staat besteht und daher viele Versicherungszeiten ursprünglich in der ehemaligen Sowjetunion entstanden sind. Dabei wird wie bei der Erfassung von Beitrittsgebietszeiten nach der Wiedervereinigung von Bundesrepublik und Deutscher Demokratischer Republik an das Hoheitsgebiet angeknüpft (§ 18 Abs. 3 SGB IV i. V. m. Art. 3 des Einigungsvertrags), wobei dabei zu beachten ist, dass es sich dabei um nationale Regelungen handelt.

Eine vergleichbare Situation stellt auch die Auflösung des ehemaligen Jugoslawiens dar. Allerdings bestand bei Gründung der Nachfolgestaaten bereits ein Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien. Dieses gilt in Bezug auf alle Nachfolgestaaten solange fort, bis mit diesen ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wird.¹³⁸ Im Ergebnis können dabei Versicherungszeiten aus allen Nachfolgestaaten Jugoslawiens (für die das Abkommen noch gilt) zusammengerechnet werden und zwar auch dann, wenn die Zeiten in verschiedenen Ländern zurückgelegt wurden. Dies führt zu einer erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten Versicherungszeiten zwischen den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zusammenzurechnen. Auf eine solche Regelung konnte beim Abschluss des deutsch-ukrainischen Abkommens mangels eines vorher bestehenden Abkommens mit der Sowjetunion nicht zurückgegriffen werden. Mangels anderer Alternativen ist der Rückgriff auf Zeiten im Hoheitsgebiet der heutigen Ukraine konsequent und bietet sich auch in etwaigen Abkommen mit anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion an. Die Feststellung der ukrainischen Zeiten obliegt dabei allein der ukrainischen Renten-

¹³⁸ Vgl. Westphal in Kreikebohm/SGB VI, § 210 Rn. 14.

versicherung. In Bezug auf das Verbot der multilaterale Vertragsanwendung werden sich auch für die Staatsangehörigen anderer Nachfolgestaaten der Sowjetunion die aufgezeigten Probleme ergeben, die allerdings durch die Einbeziehung in das Europäische Sozialrecht als Drittstaatsangehörige zum Teil aufgefangen werden. Aufgrund der hohen Zahl von Migranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion kann davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl von Fällen existiert, in denen sowohl Versicherungszeiten in den Herkunftsgebieten, in der Bundesrepublik Deutschland und einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehen. Hier bietet sich für Abkommen mit anderen Nachfolgestaaten eine der Regelung des deutsch-moldauischen Abkommens an, wonach diese drei verschiedenen Zeiten zusammengerechnet werden können (s. oben unter 4.5.). Alternativ ist auch eine Regelung, wie in Nr. 4 Bst. a) zweiter Anstrich des Schlussprotokolls des deutsch-moldauischen Abkommens denkbar. Danach werden Versicherungszeiten in einem Drittstaat mit dem beide Vertragsstaaten ein gleichartiges Abkommen abgeschlossen haben, ebenfalls berücksichtigt. Eine solche Regelung in dem deutsch-ukrainischen Abkommen bietet die Chance durch den gleichartigen Abschluss weiterer Abkommen von Deutschland bzw. der Ukraine und den Nachfolgestaaten eine Zusammenrechnung aller ehemaligen sowjetischen Versicherungszeiten zu erreichen. Im Ergebnis würde es ähnlich den Regelungen zum ehemaligen Jugoslawien zu weniger Brüchen in den Versicherungsverläufen ehemaliger sowjetischer Staatsangehöriger kommen. Dies ist insbesondere deshalb nötig, da die Nachfolgestaaten der Sowjetunion (außer die baltischen Staaten) keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und daher ein Rückgriff auf das Europäische Sozialrecht ausscheidet.

Die Regelung des deutsch-ukrainischen Abkommens über einen möglichen Leistungsexport in den jeweils anderen Vertragsstaat durch die Gleichstellung der Hoheitsgebiete würde auch in den anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu einer für die Anspruchsinhaber günstigeren Regelung führen. Bislang bieten lediglich die Baltischen Staaten (im Rahmen des Europäischen Sozialrechts) und die Republik Moldau (im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens mit Deutschland) als Nachfolgestaat der Sowjetunion die Möglichkeit eine Rente in das Ausland zu zahlen. Die übrigen Nachfolgestaaten bieten eine solche Möglichkeit nicht bzw. die Russische Föderation und Aserbaidschan nur unter erschwerten Bedingungen.¹³⁹

Die Regelungen betreffend deutsche Renten mit einem FRG-Anteil, insbesondere Art. 28 Abs. 1 Bst. c) des Grundabkommens, sind erstmals in dem deutsch-ukrainischen Abkommen aufgenommen wurden. Dies erklärt sich damit, dass dieses Abkommen zum Zeitpunkt seiner Verhandlung das erste Abkommen mit einem Nachfolgestaat der

¹³⁹ Vgl. Schriftliche Stellungnahme der DRV Bund, Ausschussdrucksache 19(11)1005, S. 4 – 6.

Sowjetunion wäre und gleichzeitig die Ukraine potentiell Herkunftsgebiet für eine Vielzahl neu festzustellender FRG-Zeiten ist. Wie unter 5.1.2. aufgezeigt, führt diese Regelung nicht dazu, dass eine ukrainische Rente nicht festgestellt wird. Sie verhindert lediglich, dass es bei einer Feststellung einer ukrainischen Rente aufgrund des Abkommens zu einer Doppelabgeltung von FRG-Zeiten in der deutschen Rente einerseits und einer gleichzeitigen Erfassung dieser Zeit im Rahmen der ukrainischen Rentenberechnung andererseits kommt. Da FRG-Zeiten auch auf den Hoheitsgebieten der weiteren Nachfolgestaaten der Sowjetunion möglich sind, bietet sich diese Regelung auch für etwaige spätere Abkommen mit diesen an. Im Hinblick darauf, wie sich solche Abkommen in die deutsche Rechtsordnung einfügen, lässt sich grundsätzlich das Gleiche feststellen wie unter 5.2. Auch mit den beiden Nachfolgestaaten Russland und Kasachstan (die hier beispielhaft genannt werden, da deren Staatsangehörige neben der Ukraine den Großteil der Menschen mit eigenem Migrationshintergrund aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland ausmachen, s. oben) bestehen Doppelbesteuerungsabkommen, die eine dem deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommen vergleichbare Steuerpflicht nichtselbständiger Einkünfte in ihren jeweiligen Art. 15 vorsehen. Als Drittstaaten gilt für die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Menschen aus diesen Staaten grundsätzlich dieselben Bestimmungen. Auch die Möglichkeit der Rechtswahl ist entsprechend möglich.

6. Fazit

Die Gefahr einer vollständigen Annexion der Ukraine durch Russland scheint zunächst gebannt. Auch mit Hilfe anderer westlicher Staaten ist es der Ukraine bisher gelungen den russischen Angriff abzuwehren. Führende westliche Politiker setzten mittlerweile öffentlich auf einen Sieg der Ukraine. Damit droht auch das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen weniger Gefahr zu laufen als nullum zu enden.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine werden im Jahr 2022 einer intensiven Probe unterzogen und sind auch vor diplomatischen Verstimmungen nicht gefeit. Der Abschluss des Abkommens tritt aufgrund der aktuellen Geschehnisse und besonderen Bedürfnisse der Ukraine in den Hintergrund. Insbesondere aufgrund der vermutlich noch langen Zeit andauernden Kämpfe in der Ukraine, wäre ein Abschluss zur Schaffung von Rechtssicherheit für die nach Deutschland geflüchteten Ukrainer und Ukrainerinnen wünschenswert.

Das deutsch-ukrainische Sozialversicherungsabkommen folgt den für derartige völkerrechtliche Verträge üblichen Grundsätzen. Es bietet den Versicherten in den Rentenversicherungen beider Länder die Möglichkeit zu einem Versicherungsschutz und einer Leistungsgewährung über die jeweiligen Ländergrenzen hinweg. Für sein Inkrafttreten ist allerdings weiterhin die Ratifizierung durch die Ukraine nötig. Gleichzeitig

bietet sich damit aber auch die Chance das Abkommen einer intensiven Überprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Überprüfung des Abkommens sollte das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung sowie der Ausschluss des Exports von FRG-Leistungen in die Ukraine überdacht werden. Selbiges gilt für die Einschränkung der Gleichbehandlung auf die unmittelbar und mittelbar vom persönlichen Geltungsbereich erfassten Personen. Auch eine Verlängerung des maximalen Entsendezeitraums von derzeit 24 Kalendermonaten sollte in Erwägung gezogen werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen eine größere Flexibilität zu eröffnen und insbesondere langfristige Wiederaufbauprojekte nach einer Beendigung der Kriegshandlungen begünstigen. Eine tatsächliche Umsetzung des Abkommens bietet anschließend die Möglichkeit weitere reglungsbedürftige Sachverhalte (insbesondere in Bezug auf die Verwaltungszusammenarbeit) für derartige bilaterale Abkommen mit Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu identifizieren. Vergleichend können dabei die Regelungen des deutsch-moldauischen Sozialversicherungsabkommens herangezogen werden, da die Republik Moldau ebenfalls ein Nachfolgestaat der Sowjetunion ist. In diesem Zusammenhang könnte auch auf die Erfahrungen beim Umgang mit separatistischen Bestrebungen zurückgegriffen werden. Denn ähnlich wie in den Gebieten der Ukraine in Donezk und Luhansk, ist auch die Republik Moldau mit der Region Transnistrien mit derartigen gesellschaftlichen Umwälzungen konfrontiert. Mit anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion sind auf absehbare Zeiten allerdings keine weiteren Sozialversicherungsabkommen zu erwarten.¹⁴⁰ In den vergangenen Jahren hat sich die Bundesrepublik intensiv um ein Sozialversicherungsabkommen mit der Russischen Föderation bemüht¹⁴¹, allerdings ist es nicht zu einem solchen gekommen. Das ist mit Hinblick auf die „Zeitenwende“ im Verhältnis beider Staaten auch künftig äußerst unwahrscheinlich. Für die anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion erscheint dagegen eine Intensivierung der Beziehungen zum „Westen“ vermutlich attraktiver. Einen Beitrag dazu können Sozialversicherungsabkommen liefern. Für diese bestehen mit dem deutsch-ukrainischen und deutsch-moldauischen Abkommen zwei Vorlagen, wobei die Regelungen des letzteren den Bedürfnissen infolge des Ukraine-Kriegs wohl besser gerecht werden. Voraussetzung für den Abschluss weiterer Abkommen ist allerdings, dass diese Staaten über ein vergleichbares Rentenversicherungssystem verfügen. Dies setzt, je nach Staat, innerstaatliche Reformen voraus. So besitzt beispielsweise Kasachstan keine Rentenversicherung, die mit der deutschen Rentenversicherung koordiniert werden könnte.¹⁴²

¹⁴⁰ Steinmeyer, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 19(11)1006, S. 5.

¹⁴¹ BT 18/7096.

¹⁴² BT 18/7096.

Literaturverzeichnis

- Betliy, Oleksandra:** *Rentenreform in der Ukraine – auf dem Weg zu einem tragfähigen System der Altersvorsorge* [online], Ukraine-Analysen Nr. 200 vom 27.04.2018, Deutsche Gesellschaft für Europakunde (et al.), Kiew, Verfügbar unter: <https://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/200/rentenreform-in-der-ukraine-auf-dem-weg-zu-einem-tragfaehigeren-system-der-altersvorsorge/> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 14:53 Uhr]
- Bundesverwaltungsamt:** *Härtefallverfahren für alle deutschen Spätaussiedlerbewerber aus der Ukraine* [online], 11.03.2022, Köln, Verfügbar unter: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_11_Maerz_2022.html [zuletzt aufgerufen am 20.05.2022 12:12 Uhr]
- Deutsche Rentenversicherung:** *Rentenzahlungen in die Ukraine, nach Russland und nach Weißrussland* [online], 13.04.2022, Berlin, Verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2022/220413_zahlungen_ukraine_russland_weissrusland.html [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 13:57 Uhr]
- Eichenhofer, Eberhard:** *Sozialrecht der Europäischen Union*, 7. Auflage 2018, Berlin, Erich Schmidt Verlag
- Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Hrsg.):** *SGB VI Kommentar*, Loseblattsammlung, Stand März 2022, Berlin, C.H. Beck-Verlag
- Fritz, Roland; Vormeier, Jürgen; Berlit, Uwe (Hrsg.):** *Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz*, Loseblattsammlung, Stand März 2022, Leipzig, Luchterhand
- Funke-Kaiser; Fritz, Roland; Vormeier, Jürgen (Hrsg.):** *Gemeinschaftskommentar zum Ayslgesetz*, Loseblattsammlung, Stand Januar 2022, Stuttgart, Luchterhand
- Fuchs, Maximilian (Hrsg.):** *Europäisches Sozialrecht*, 7. Auflage 2017, Regensburg, Nomos Verlagsgesellschaft
- Germany Trade and Invest:** *Wirtschaftsdaten Kompakt Ukraine November 2021* [online], 24.11.2021, Bonn, Verfügbar unter: <https://www.gtai.de/de/trade/ukraine/wirtschaftsumfeld/wirtschaftsdaten-kompakt-ukraine-156756> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022 14:11 Uhr]
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.):** *Die Folgen des Ukraine-Kriegs für Migration und Integration: Eine erste Einschätzung* [online], IAB-Forschungsbericht 2/2022, 02.03.2022, Nürnberg Verfügbar unter: <https://www.iab.de/185/section.aspx/Publikation/K220302PMI> [zuletzt aufgerufen am 20.05.2022 14:12]
- Körner, Anne; Leitherer, Stephan; Mutschler, Bernd; Rolfs, Christian (Hrsg.):** *Kassler Kommentar Sozialversicherungsrecht*, Loseblattsammlung, Stand Dezember 2021, München, C.H. Beck-Verlag
- Krajewski, Markus:** *Völkerrecht*, 1. Auflage 2017, Nürnberg, Nomos Verlagsgesellschaft
- Kreikebohm, Ralf; Roßbach, Gundula (Hrsg.):** *Sozialgesetzbuch VI Gesetzliche Rentenversicherung*, 6. Auflage 2021, München, C.H. Beck-Verlag
- von Maydell, Bernd; Ruland, Franz; Becker, Ulrich (Hrsg.):** *Sozialrechtshandbuch*, 5. Auflage 2012, München, Nomos Verlagsgesellschaft
- Reinhardt, Helmut; Silber, Wolfgang (Hrsg.):** *Lehr- und Praxiskommentar SGB VI*, 5. Auflage 2021, Stuttgart, Nomos Verlagsgesellschaft
- Ruland, Franz; Försterling, Joachim (Hrsg.):** *Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (GK-SGB VI)*, Loseblattsammlung, Stand März 2022, Neuwied, Luchterhand
- Statista:** *Ukraine: Wichtigste Exportländer im Jahr 2019* [online], 28.03.2022, Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/314563/umfrage/wichtigste-exportlaender-fuer-die-ukraine/#professional> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 12:35 Uhr]

- Statistisches Bundesamt:** *Export, Import, Globalisierung 2011* [online], 29.11.2012, Wiesbaden, Verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00027853 [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 12:42 Uhr]
- Statistisches Bundesamt (Destatis):** *Basistabelle Ukraine* [online], 04.10.2021, Wiesbaden, Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Staat/Europa/UA.html?nn=595612> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 12:09 Uhr]
- Statistisches Bundesamt (Destatis):** Fachserie 7 Reihe 1, *Außenhandel – Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Ergebnisse) 2021* [online], 12.05.2022, Wiesbaden, Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/rangfolge-handelspartner.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 12:23 Uhr]
- Statistisches Bundesamt (Destatis):** Fachserie 1 Reihe 2.2, *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2020 (Endergebnisse)* [online], 31.01.2022, Wiesbaden, Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-endergebnisse-2010220207004.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt aufgerufen am 20.05.2022, 14:40 Uhr]
- Statistisches Bundesamt (Destatis):** *Im Fokus Ukraine: Gesellschaft* [online], 2022, Wiesbaden, Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Gesellschaft/_inhalt.html [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 13:00 Uhr]
- Statistisches Bundesamt (Destatis):** *Im Fokus Ukraine: Wirtschaft* [online], 2022, Wiesbaden, Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Wirtschaft/_inhalt.html [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022 13:09]
- Tkachenko, Lidia:** *Rentenreform in der Ukraine* [online], Friedrich-Ebert-Stiftung, Januar 2018, Kiew, Verfügbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/ukraine/14100.pdf> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022, 14:55 Uhr]
- Tschöpe, Ulrich (Hrsg.):** *Arbeitsrecht Handbuch*, 12. Auflage 2021, Köln, Otto Schmidt Verlag
- Turmann, Natalia; Leopold, Anders:** Das Deutsch Ukrainische Sozialversicherungsabkommen, NZS 2021, S. 212 – 216
- Schnell, Christoph:** *Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit*, RV aktuell 4/2019, S. 98 – 102
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR):** *Operational Data Portal – Ukraine Refugee Situation* [online] 19.05.2022 Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine> [zuletzt aufgerufen 20.05.2022, 12:50 Uhr]
- Wassermeyer, Franz (Hrsg.):** *Doppelbesteuerung*, Loseblattsammlung, Stand Januar 2022, München, C. H. Beck-Verlag
- Wirtschaftskammer Österreich:** *Aussenwirtschaftsbericht Ukraine* [online], Januar 2022, Wien, Verfügbar unter: [//www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ukraine-wirtschaftsbericht.pdf](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ukraine-wirtschaftsbericht.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2022 14:23 Uhr]
- Werlanow, Serhij:** *Die Steuerpolitik der Ukraine nach dem Maidan* [online], Ukraine-Analysen Nr. 248 vom 13.03.2021, Deutsche Gesellschaft für Europakunde (et. al), Kiew Verfügbar unter: <https://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/248/die-steuerpolitik-der-ukraine-nach-dem-maidan/> [zuletzt aufgerufen am 20.05.2022 13:46 Uhr]

Quellenverzeichnis

BT 19/14830

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. November 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit [online], Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/148/1914830.pdf> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2022 13:51 Uhr]

BT 19/13449

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. November 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit [online], Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/134/1913449.pdf> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2022 13:57 Uhr]

BT 18/12534

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Matthias W. Birkwald, Azize Tank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Perspektiven des Abschlusses eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation [online], Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/125/1812534.pdf> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2022 14:01 Uhr]

BT 18/7096

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Strukturelle Altersarmut bei jüdischen Einwanderinnen und Einwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion [online], Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/070/1807096.pdf> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2022 14:05 Uhr]

Ausschussdrucksache 19(11)1005

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Schriftliche Stellungnahme Deutsche Rentenversicherung Bund 8. April 2021 zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 12. April 2021 um 13:30 Uhr zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern - BT-Drucksache 19/7854 [online], Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/832790/30bbc7d54a6165d9c560feaaddfcdee4/19-11-1005-SN-Verband-DRV-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2022 14: 10 Uhr]

Ausschussdrucksache 19(11)1006

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster 8. April 2021 zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 12. April 2021 um 13:30 Uhr zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern - BT-Drucksache 19/7854 [online], Verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/832788/830cc56ca5f3c9f6bc414abd87be4953/19-11-1006-SN-ESV-Steinmeyer-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2022 14:14 Uhr]

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Hausarbeit sind identisch.

Ort, Datum

Markus Lemcke